

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)**

### **A) Problem**

Der Gesetzentwurf ist Folge der im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Neuregelung von § 119 der Strafprozessordnung (StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Da sich § 119 StPO künftig auf Anordnungen zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens beschränkt und keine Befugnis für Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mehr enthält, ist die Schaffung einer landesgesetzlichen Befugnis für solche Eingriffe zwingend erforderlich. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) für den Jugendstrafvollzug zur Erforderlichkeit einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage gelten auf Grund der Änderung von § 119 StPO sinngemäß auch für den Untersuchungshaftvollzug.

### **B) Lösung**

Der Untersuchungshaftvollzug wird durch den Entwurf erstmals auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt.

Die bislang in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) im Range einer weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelungen für den Untersuchungshaftvollzug haben sich in der Praxis durchweg bewährt. Die dort normierten Standards hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt werden beibehalten sowie in Einzelbereichen durch gezielte, punktuelle Weiterentwicklung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen und Erfahrungen angepasst. Im Übrigen wird, soweit sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen weitgehend Untersuchungs- und Straftaft nebeneinander vollzogen werden, unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vergleichbare Problemlagen ergeben, durch eine Angleichung an Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) eine substantiell und rechtlich vergleichbare Lösung ermöglicht. Auf eine Anwendung von Regelungen des BayStVollzG, die ihren Grund im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie dem Behandlungsauftrag nach Art. 2 BayStVollzG haben, wird wegen des insoweit eingeschränkten Zwecks der Untersuchungshaft grundsätzlich verzichtet. Lediglich bei jungen Untersuchungsgefangenen wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsentwicklung auch während der Untersuchungshaft eine erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs begründet.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch bei partieller Anwendung von Regelungen des BayStVollzG sowohl die besondere Stellung der nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als unschuldig zu behandelnden Untersuchungsgefangenen als auch ihre legitimen Verteidigungsinteressen gewahrt bleiben.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### 1. Staat

Da durch den Entwurf die wesentlichen Grundsätze des schon in der Vergangenheit in Bayern praktizierten Untersuchungshaftvollzugs beibehalten werden, führt der Entwurf nicht zu Mehrausgaben.

#### 2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Für die Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich durch den Entwurf keine Kostenbelastungen.

#### 3. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

#### 4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

## **Gesetzentwurf**

### **über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1**

###### **Anwendungsbereich**

Art. 1 Anwendungsbereich

##### **Teil 2**

###### **Grundsätze**

Art. 2 Zweck der Untersuchungshaft

Art. 3 Stellung der Untersuchungsgefangenen

Art. 4 Gestaltung des Vollzugs

Art. 5 Trennung des Vollzugs

Art. 6 Zuständigkeit

Art. 7 Zusammenwirken der beteiligten Stellen

##### **Teil 3**

###### **Vollzugsverlauf**

Art. 8 Aufnahme in die Anstalt

Art. 9 Verlegung, Überstellung

Art. 10 Beendigung der Untersuchungshaft

##### **Teil 4**

###### **Gestaltung des Lebens in der Anstalt**

Art. 11 Unterbringung

Art. 12 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

Art. 13 Freizeit

Art. 14 Lebenshaltung

##### **Teil 5**

###### **Verkehr mit der Außenwelt**

Art. 15 Recht auf Besuch

Art. 16 Zulassung zum Besuch

Art. 17 Überwachung von Besuchen

Art. 18 Recht auf Schriftwechsel

Art. 19 Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Art. 20 Anhalten von Schreiben

Art. 21 Telekommunikation

Art. 22 Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

Art. 23 Pakete

Art. 24 Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

##### **Teil 6**

###### **Gesundheitliche und soziale Betreuung**

Art. 25 Gesundheitsfürsorge

Art. 26 Soziale Hilfe

##### **Teil 7**

###### **Besondere Maßnahmen**

Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

##### **Teil 8**

###### **Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene**

Art. 29 Anwendungsbereich

Art. 30 Gestaltung des Vollzugs

Art. 31 Ausstattung des Vollzugs

Art. 32 Verkehr mit der Außenwelt

Art. 33 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit

Art. 34 Trennung des Vollzugs

Art. 35 Wohngruppe

Art. 36 Freizeitgestaltung

Art. 37 Gefangenenvertretung

Art. 38 Gesundheitsfürsorge

Art. 39 Besonderheit bei Einzelhaft

Art. 40 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

##### **Teil 9**

###### **Ergänzende Anwendung anderer Gesetze**

Art. 41 Datenschutz

Art. 42 Geltung sonstiger Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

##### **Teil 10**

###### **Schlussvorschriften**

Art. 43 Einschränkung von Grundrechten

Art. 44 Regelungsumfang

Art. 45 Inkrafttreten

## Teil 1

**Anwendungsbereich**

## Art. 1

## Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a, 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 72 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). <sup>2</sup>Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug

1. der in § 275a Abs. 5 und § 453c StPO geregelten Freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, soweit es mit der Eigenart dieser Haft vereinbar ist,
3. der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird.

<sup>3</sup>Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(2) Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (Bay-StVollzG), vorrangig in einer besonderen Abteilung, vollzogen.

## Teil 2

**Grundsätze**

## Art. 2

## Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

## Art. 3

## Stellung der Untersuchungsgefangenen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.
- (2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.
- (3) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder

zur Umsetzung von Anordnungen nach § 119 StPO zur Bekämpfung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (verfahrenssichernde Anordnungen) unerlässlich sind.

(4) Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(5) Das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu berücksichtigen.

## Art. 4

## Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) <sup>1</sup>Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. <sup>2</sup>Den Untersuchungsgefangenen sollen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(3) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten und ihr Ehrgefühl zu schonen.

## Art. 5

## Trennung des Vollzugs

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden. <sup>2</sup>Sie sind auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ausnahmen sind zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. <sup>5</sup>Ausnahmen sind ferner jeweils vorübergehend zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder anderen dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig, um den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an Behandlungsangeboten in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

## Art. 6

## Zuständigkeit

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens.

## Art. 7

## Zusammenwirken der beteiligten Stellen

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin hat verfahrenssichernde Anordnungen zu beachten und umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unterrichtet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft über Erkenntnisse oder Maßnahmen, die aus Sicht der Anstalt für das Verfah-

ren von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Die beteiligten Stellen arbeiten eng zusammen, um den Zweck des Untersuchungsvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten.

### Teil 3

#### Vollzugsverlauf

##### Art. 8

##### Aufnahme in die Anstalt

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens in die nach dem Vollstreckungsplan (Art. 42 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 174 BayStVollzG) zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) <sup>1</sup>Die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. <sup>2</sup>Mit ihnen wird ein Zugangsgespräch geführt. <sup>3</sup>Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu wahren.

##### Art. 9

##### Verlegung, Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Art. 67 BayStVollzG gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Die Verteidigung ist von einer Verlegung oder Überstellung unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Den Untersuchungsgefangenen ist vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

##### Art. 10

##### Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO entlässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) <sup>1</sup>Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Anstalt kann Untersuchungsgefangenen auf Antrag der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. <sup>2</sup>Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben. <sup>3</sup>Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafhaft, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. <sup>2</sup>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Anstalt hin. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Abs. 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend.

### Teil 4

#### Gestaltung des Lebens in der Anstalt

##### Art. 11

##### Unterbringung

(1) <sup>1</sup>Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen allein in ihren Hafträumen untergebracht. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie mit anderen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht werden. <sup>3</sup>Auch ohne ihre Zustimmung ist eine vorübergehende gemeinsame Unterbringung zulässig.

1. bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit von Untersuchungsgefangenen oder
2. wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern.

<sup>4</sup>Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeiten in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, auch anderer Haftarten, aufzuhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,
2. der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen angeordnet werden.

(4) Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

## Art. 12

## Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Ihnen soll auf Verlangen nach Möglichkeit eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. <sup>2</sup>Untersuchungsgefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. <sup>3</sup>Die Untersuchungsgefangenen können sich auf ihre Kosten innerhalb der Anstalt selbst beschäftigen, soweit die Selbstbeschäftigung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigt. <sup>4</sup>Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Üben die Untersuchungsgefangenen eine ihnen angebotene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein nach Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. <sup>2</sup>Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(4) <sup>1</sup>Geeigneten Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. <sup>2</sup>Art. 41 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Art. 39 Abs. 5 und Art. 44 BayStVollzG gelten entsprechend.

## Art. 13

## Freizeit

(1) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. <sup>2</sup>Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden. <sup>3</sup>Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten in angemessenem Umfang Zeitungen und Zeitschriften beziehen. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. <sup>3</sup>Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(3) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen betreiben. <sup>2</sup>Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. <sup>2</sup>Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(5) Art. 73 BayStVollzG gilt entsprechend.

## Art. 14

## Lebenshaltung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie auf eigene Kosten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. <sup>2</sup>Hierzu dürfen für die Untersuchungsgefangenen Kleidung, Wäsche und Bettzeug in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden. <sup>3</sup>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann anordnen, dass Reinigung und Instandsetzung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Anstalt überlassen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Sie dürfen durch Vermittlung der Anstalt regelmäßig Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang kaufen. <sup>2</sup>Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen sich in angemessener Weise auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst verpflegen. <sup>2</sup>Die Verpflegung darf nur von Speise- oder Gastwirtschaften bezogen werden, die der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmt.

(5) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Abs. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

(6) Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

## Teil 5

**Verkehr mit der Außenwelt**

## Art. 15

## Recht auf Besuch

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig Besuch empfangen. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. <sup>3</sup>Soweit Satz 2 in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegen stehen, beträgt die Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat. <sup>4</sup>Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) In den ersten drei Monaten nach Aufnahme in die Anstalt gilt die Mindestbesuchsdauer von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt.

## Art. 16

## Zulassung zum Besuch

(1) <sup>1</sup>Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung von Personen zum Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. <sup>2</sup>Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Zulassung zum Besuch versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

## Art. 17

## Überwachung von Besuchten

(1) <sup>1</sup>Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. <sup>2</sup>Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(3) <sup>1</sup>Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin übergeben werden. <sup>2</sup>Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Untersuchungsgefangenen eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt droht; im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 4 BayStVollzG entsprechend.

## Art. 18

## Recht auf Schriftwechsel

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. <sup>2</sup>Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. <sup>2</sup>Sind die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt auf Antrag die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen; dies betrifft insbesondere Schriftverkehr mit Ehegatten, Lebenspartnern und Verteidigern.

## Art. 19

Überwachung des Schriftwechsels,  
Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht.

(2) Von der Überwachung des gedanklichen Inhalts ein- und ausgehender Schreiben (Textkontrolle) wird abgesehen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist.

(3) Für die Ausnahmen von der Überwachung gilt Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG entsprechend.

(4) Art. 33 BayStVollzG gilt entsprechend.

## Art. 20

## Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untersuchungsgefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind den betroffenen Untersuchungsgefangenen mitzuteilen.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach den §§ 94 und 98 StPO beschlagnahmt werden, werden sie behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 19 Abs. 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 21  
Telekommunikation

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin in dringenden Fällen Telefongespräche führen, soweit die Sicherheit und Ordnung sowie die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie Art. 18 Abs. 2 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bei einer Überwachung von Telefongesprächen gelten Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation besteht nicht.

(4) Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 22  
Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

(1) <sup>1</sup>Mit ihren Verteidigern dürfen die Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren. <sup>2</sup>Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nicht überwachte Telefongespräche mit Verteidigern sollen unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 zugelassen werden; Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Art. 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schreiben nicht geöffnet werden dürfen. <sup>5</sup>Art. 16 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist. <sup>6</sup>Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1. <sup>7</sup>§ 148 Abs. 2, § 148a StPO bleiben unberührt; diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn gegen Untersuchungsgefangene wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b StGB, Überhaft vorgemerkt ist.

(2) Für den Verkehr von Untersuchungsgefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit den Bediensteten der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache gelten Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG entsprechend.

Art. 23  
Pakete

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchungsgefangenen dürfen Pakete absenden und empfangen. <sup>2</sup>Für den Ausschluss von Gegenständen gelten Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG sowie Art. 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Paketverkehr bedarf der vorherigen Erlaubnis. <sup>2</sup>Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Erlaubnis versagen oder einschränken, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. <sup>3</sup>Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein- und ausgehende Pakete werden überwacht. <sup>2</sup>Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Pakete oder einzelne darin enthaltene Gegenstände können angehalten werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 24  
Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

(1) <sup>1</sup>Vorführungen in dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Aus wichtigem Anlass können Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag ausgeführt werden. <sup>2</sup>Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen angeordnet ist oder die Untersuchungsgefangenen als Zeugen geladen sind.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten von Vorführungen und Ausführungen, die auf Antrag der Untersuchungsgefangenen oder überwiegend in deren Interesse durchgeführt werden, tragen in der Regel die Untersuchungsgefangenen; dies gilt auch, soweit den Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Kosten von Vorführungen und Ausführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. <sup>2</sup>Die Höhe der Kosten sonstiger Vorführungen und Ausführungen, soweit sie Teil der Kosten des Strafverfahrens sind, teilt die Anstalt der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) Untersuchungsgefangene dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zum Zweck der Vernehmung oder der Gegenüberstellung, befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

(6) <sup>1</sup>Vor Maßnahmen nach Abs. 2, 3 oder 5 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Teil 6

**Gesundheitliche und soziale Betreuung**

Art. 25  
Gesundheitsfürsorge

(1) <sup>1</sup>Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 59 bis 61, 63, 66 und 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung, den Aufenthalt im Freien und über die Pflichten zur Benachrichtigung bei Erkrankung oder im Todesfall gelten entsprechend. <sup>2</sup>Über Satz 1 in Verbindung mit Art. 66 BayStVollzG hinaus soll Untersuchungsgefangenen, die an keiner Beschäftigung oder Bildungsmaßnah-

me nach Art. 12 teilnehmen, täglich eine weitere Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(2) <sup>1</sup>Nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin kann den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag gestattet werden, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. <sup>2</sup>Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Anstalt. <sup>3</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt Art. 108 BayStVollzG entsprechend. <sup>2</sup>Zuvor ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

#### Art. 26 Soziale Hilfe

(1) <sup>1</sup>Den Untersuchungsgefangenen sind nach Möglichkeit bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten, um zur Lösung ihrer persönlichen Schwierigkeiten beizutragen. <sup>2</sup>Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Untersuchungsgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Als bald nach der Aufnahme sind die Untersuchungsgefangenen über die Hilfeangebote zu unterrichten. <sup>2</sup>Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. <sup>2</sup>Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

(4) Die Anstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

#### Teil 7

### Besondere Maßnahmen

#### Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In entsprechender Anwendung der Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

#### Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO oder gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. <sup>2</sup>Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110, 111 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 112 bis 114 BayStVollzG gelten entsprechend. <sup>3</sup>Art. 111 Abs. 5 BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse aus Art. 11 bis 14 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) <sup>1</sup>Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die Verteidigung ist von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung oder einem unmittelbar nachfolgenden Strafarrrest vollzogen werden.

#### Teil 8

### Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

#### Art. 29 Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils 8 finden nach Maßgabe von § 89c JGG auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ergänzend Anwendung, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene).

#### Art. 30 Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) <sup>1</sup>Hierzu sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. <sup>2</sup>Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) <sup>1</sup>Die jungen Untersuchungsgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. <sup>2</sup>Soweit dieses Gesetz Beschränkungen vorsieht, können diese jungen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

(4) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, der Verlegung und der Entlassung minderjähriger Untersuchungsgefangener unverzüglich zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis davon haben. <sup>2</sup>Auf Antrag sind sie über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung nach Abs. 1 zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben.

(5) Art. 128 Satz 2 und Art. 131 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(6) Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

#### Art. 31 Ausstattung des Vollzugs

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen werden an den Inhalten der Vollzugsgestaltung ausgerichtet.

#### Art. 32 Verkehr mit der Außenwelt

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 15 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. <sup>2</sup>Besuche von Personensorgeberechtigten der jungen Untersuchungsgefangenen werden grundsätzlich nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. <sup>3</sup>Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Besuche bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen, ihr Schriftwechsel, ihre Telefongespräche und ihr Paketverkehr mit bestimmten Personen können zusätzlich zu den Voraussetzungen der Art. 16, 20, 21 und 23 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

(3) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 JGG und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt Art. 22 Abs. 1 entsprechend.

#### Art. 33 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit

(1) Schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil, soweit die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen.

(2) Junge Untersuchungsgefangene sind nach den Vorgaben der Anstalt zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zu arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(3) Junge Untersuchungsgefangene, die nicht an Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, sind aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(4) <sup>1</sup>Art. 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5 BayStVollzG über das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe sowie die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. <sup>2</sup>Vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe sind wie Überbrückungsgeld nach Art. 150 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 51 BayStVollzG zu behandeln.

(5) <sup>1</sup>Für die in Abs. 1 bis 3 geregelten Maßnahmen gilt Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG entsprechend. <sup>2</sup>Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### Art. 34 Trennung des Vollzugs

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe vollzogen.

(2) <sup>1</sup>Art. 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Im Übrigen darf von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 aus den in Art. 5 Abs. 1 Sätzen 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nur abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach Art. 30 Abs. 1 gewährleistet bleibt und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

#### Art. 35 Wohngruppe

<sup>1</sup>Geeignete junge Untersuchungsgefangene können in Wohngruppen (Art. 140 BayStVollzG) untergebracht werden. <sup>2</sup>Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### Art. 36 Freizeitgestaltung

Art. 152 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 und Art. 153 BayStVollzG gelten entsprechend.

#### Art. 37 Gefangenenvvertretung

Art. 158 BayStVollzG gilt entsprechend.

#### Art. 38 Gesundheitsfürsorge

Art. 151 BayStVollzG gilt entsprechend.

#### Art. 39 Besonderheit bei Einzelhaft

Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.

#### Art. 40 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Art. 155 und 156 BayStVollzG gelten entsprechend.

#### Teil 9

### Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

#### Art. 41 Datenschutz

Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersu-

chungshaft befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.

2. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (Art. 197 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BayStVollzG) hinzuweisen.
3. Die über Untersuchungsgefangene in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind in Abweichung von Art. 202 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, soweit es sich um erkennungsdienstliche Daten im Sinn von Art. 42 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt, spätestens einen Monat nach der Entlassung, im Übrigen spätestens zwei Jahre nach der Entlassung zu löschen.
4. Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach Art. 203 BayStVollzG ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Art. 42

Geltung sonstiger Vorschriften  
des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

<sup>1</sup>Art. 23, 25, 53, 55 bis 57, 82 bis 86, 88 bis 91, 93, 95, 101 bis 108, 115, 116, 167 bis 182, 184 bis 189, 195 und 206 BayStVollzG über die Anstaltsverpflegung, Sondereinkauf und Sondergeld, die Religionsausübung, weibliche Gefangene, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang, das Beschwerderecht, die Gefangenenmitverantwortung, die Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten, die Aufsichtsbehörde, den Vollstreckungsplan, den inneren Aufbau der Anstalten, die Hausordnung, die Anstaltsbeiräte, die kriminologische Forschung, die Akten und die Einbehaltung von Beitragsanteilen finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Art. 3 bleibt unberührt.

#### Teil 10

### Schlussvorschriften

#### Art. 43

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

#### Art. 44 Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern

1. § 177 StVollzG,
2. § 178 Abs. 1 StVollzG, soweit dort der unmittelbare Zwang im Vollzug der Untersuchungshaft geregelt ist.

#### Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

##### 1. Ausgangslage

Der Vollzug von Untersuchungshaft und die damit im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens verbundenen Einschränkungen bedeuten für davon Betroffene einen erheblichen Eingriff in ihre Grundrechte. Seit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 1) ist allgemein anerkannt, dass Eingriffe im Haftvollzug durch eine gesetzliche Befugnisnorm legitimiert sein müssen. Diese Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Rechtfertigung von Eingriffen durch den Haftvollzug hat das Bundesverfassungsgericht für den Jugendstrafvollzug mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) nochmals ausdrücklich betont.

Bislang findet der Vollzug der Untersuchungshaft seine gesetzliche Grundlage in § 119 der Strafprozessordnung (StPO) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung sowie in einigen wenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Anders als vor Inkrafttreten der Ländergesetze für den Jugendstrafvollzug existiert damit schon gegenwärtig für den Untersuchungshaftvollzug eine gesetzliche Eingriffsbefugnis. § 119 Abs. 3 StPO bildete nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher eine zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten der Untersuchungsgefangenen (vgl. BVerfGE 34, 369 <379>; 34, 384 <395>; 35, 307 <309>; 35, 311 <316>; 57, 170 <177>). Dies gilt jedoch nur im Hinblick darauf, dass es sich um eine strikt auf die Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt beschränkte Ermächtigung handelt, deren Anwendung in besonderem Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 34, 369 <380>; 35, 5 <9>; 35, 307 <309>). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bietet § 119 Abs. 3 StPO in seiner bisherigen Fassung keine ausreichende Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521). Dies hat das Bundesverfassungsgericht für den Untersuchungshaftvollzug erst jüngst erneut bestätigt (BVerfG, StV 2009, 253 ff.).

Über § 119 StPO hinaus sind konkrete Vorgaben für die nähere Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft bislang lediglich in einer weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO), enthalten, welche aber mangels Rechtsnormcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte entfaltet noch Eingriffe in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen zu rechtfertigen vermag.

Aus diesem Grund sind seit Jahrzehnten Versuche unternommen worden, ähnlich den Regelungen für den Strafvollzug eine umfassende gesetzliche Kodifizierung für den Untersuchungshaftvollzug zu schaffen. Verschiedene Entwürfe für ein entsprechendes Bundesgesetz, zuletzt der Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft vom 22. September 2004, wurden jedoch durch den Bundesgesetzgeber nicht verabschiedet.

Ursprünglich unterfiel die Untersuchungshaft in vollem Umfang der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Untersuchungshaftvollzug von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgenommen, so dass dem Bund nunmehr nur noch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs verbleibt.

Bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug ist damit gegenwärtig wie folgt zu differenzieren:

- Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund: Hiervon umfasst ist gleichsam die Frage des „Ob“ des Untersuchungshaftvollzugs, also insbesondere alle Eingriffe, die sich auf die Sicherung des jeweiligen Strafverfahrens beziehen.
- Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der Untersuchungshaft – also diejenigen Beschränkungen, die nicht auf der Sicherung des Strafverfahrens, sondern auf dem Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt beruhen – von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

Dementsprechend wurde durch den Bundesgesetzgeber am 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274) eine umfassende Neuregelung der §§ 119 ff. StPO geschaffen, welche sowohl die Anordnung der Untersuchungshaft, verfahrensbezogene Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen als auch das gerichtliche Verfahren gegen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft umfasst, während eine Befugnis für Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht enthalten ist.

Die Normierung der sonstigen, nicht verfahrensbezogenen Eingriffe in die Rechte der Untersuchungsgefangenen unterfällt demgegenüber der Regelungskompetenz der Länder.

In der Praxis kann und wird dies durchaus dazu führen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (z. B. bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Anstalt gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eigenständige – evtl. andere – Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit. Unterlässt es das Gericht hingegen, in einem bestimmten Bereich einschränkende Anordnungen zu treffen, so bleibt dadurch die Befugnis der Anstalt zu einschränkenden Anordnungen unberührt – und umgekehrt:

Im Beispiel der Besuchsüberwachung kann also etwa das Gericht die Überwachung der Unterhaltung während des Besuchs von bestimmten Personen aus verfahrenssichernden Gründen anordnen, während etwa die Anstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Überwachung nicht für erforderlich hält. In diesem Fall muss der Besuch entsprechend den gerichtlichen Anordnungen zur Verfahrenssicherung überwacht werden. Umgekehrt ist die Anstalt bei Fehlen einer verfahrenssichernden Anordnung zur Besuchsüberwachung nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Schutz von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eine Besuchsüberwachung anzuordnen. Insoweit gelten für gleiche Bereiche jeweils zwei unterschiedliche Regelungsmaterien. Dieses Nebeneinander verschiedener Anordnungsbefugnisse ist die nicht zu vermeidende Konsequenz aus der Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern.

## 2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird eine umfassende landesgesetzliche Regelung für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft geschaffen, soweit die Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht.

Der Entwurf orientiert sich dabei an folgenden Grundpositionen:

- Auf Grund der in Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierten, verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Unschuldsvermutung gelten Untersuchungsgefangene als unschuldig und sind dementsprechend zu behandeln.
- Die Untersuchungshaft dient ausschließlich dem Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. Eine darüber hinaus gehende Behandlung der Untersuchungsgefangenen gegen ihren Willen ist anders als im Strafvollzug nicht zulässig.
- Der mit der Haft einhergehende, in der Regel plötzlich und unerwartet eintretende Einschnitt in die persönliche Lebensführung bedeutet infolge der Unsicherheit über den Fortgang und den Ausgang des Strafverfahrens für Untersuchungsgefangene allgemein sowie in besonderem Maße für nicht hafterfahrene Untersuchungsgefangene eine erhebliche Belastung. Dieser Belastung ist durch ausreichende Hilfen im Untersuchungshaftvollzug zu begegnen.
- Das legitime Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu wahren.
- Gleichwohl sind Beschränkungen für Untersuchungsgefangene unumgänglich, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Diese müssen sich indes streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Demgemäß sieht der Entwurf nur solche Eingriffe in die Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen vor, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, die in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen, wobei das Verteidigungsinteresse angemessen zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind Eingriffe naturgemäß dann zulässig, wenn durch sie verfahrenssichernde Anordnungen des Gerichts umzusetzen sind.

Die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs durch die UVollzO hat sich – unabhängig von ihrem für Eingriffe in Grundrechte nicht ausreichenden Normcharakter – in der vollzuglichen Praxis durchweg bewährt. Die darin normierten Grundsätze sollen deshalb nicht aufgegeben werden, was aber eine gezielte, punktuelle Weiterentwicklung und Anpassung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen und Erfahrungen nicht ausschließt. Deshalb werden im Entwurf bewährte Regelungen der UVollzO, soweit sie mit den oben dargestellten Grundüberlegungen vereinbar sind und gegebenenfalls in angepasster Form, in eine gesetzliche Regelung übernommen.

Die Untersuchungshaft wird in Bayern nicht in speziellen Untersuchungshaftvollzugsanstalten vollzogen, sondern in Justizvollzugsanstalten, in denen gleichzeitig auch Strafvollzug unter den gesetzlichen Vorgaben des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) erfolgt.

Untersuchungs- und Strafhafte unterscheiden sich sowohl in ihrem Zweck (Sicherung des Strafverfahrens hier – Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und Behandlungsauftrag da), der Stellung der vom Vollzug Betroffenen (als unschuldig geltende Gefangene hier – rechtskräftig verurteilte Straftäter da) und der notwendigen Eingriffstiefe der möglichen Maßnahmen (bloße Sicherung hier – intensive Behandlungsmaßnahmen wie etwa sozialtherapeutische Behandlung da) erheblich. Diese Unterschiede werden auch durch den Entwurf in keiner Weise nivelliert.

Hiervon unabhängig unterscheiden sich aber die Problemkreise im Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafhafte, soweit die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten betroffen ist, teilweise nur in sehr geringem Ausmaß. Da sich die Regelungen des BayStVollzG in der Praxis durchweg bewährt haben, werden diese, soweit Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind, in weitem Umfang für entsprechend anwendbar erklärt, allerdings nur, soweit nicht Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft entgegenstehen.

Dies bedeutet nicht, dass Untersuchungsgefangene allgemein wie Strafgefangene zu behandeln sind, sondern lediglich, dass für Untersuchungsgefangene in denjenigen Fällen vergleichbare Eingriffsmaßnahmen wie im Strafvollzug ermöglicht werden, in welchen diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten erforderlich sind. Die besondere Stellung der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist dabei immer zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit als entscheidendes Korrektiv gegenüber einer mit dem Entwurf nicht beabsichtigten und in ihm auch nicht enthaltenen Gleichsetzung von Untersuchungshaft- und Strafvollzug aus.

Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfs sind:

– Regelungsinhalt:

Es werden (außer bei jungen Untersuchungsgefangenen) ausschließlich solche Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen normiert, die zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Besondere Beschränkungen, die der Sicherung des Strafverfahrens dienen, sind nicht Gegenstand des Entwurfs.

– Zuständigkeiten:

Für die im Entwurf vorgesehenen vollzuglichen Entscheidungen ist ausschließlich die Anstaltsleitung zuständig, die ihre Befugnisse an nachgeordnete Bedienstete delegieren kann.

Eine Zuständigkeitsbegründung für das Gericht enthält der Entwurf nicht. Soweit im Entwurf in wenigen Ausnahmefällen (bei Verlegung und Überstellung, bei Ausführung und Ausantwortung, bei Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sowie bei Auskunft und Akteneinsicht) vor der Entscheidung der Anstaltsleitung dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird, rechtfertigt sich dies durch die insoweit besonders engen Verschränkung des Untersuchungshaftvollzugs mit der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens.

– Übertragung bewährter Regelungen der UVollzO:

Soweit sich diejenigen Regelungen der UVollzO, welche den Bereich der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, bewährt haben, werden diese nunmehr in den Rang eines Landesgesetzes übernommen und in Einzelbereichen angepasst und erweitert.

– Verweisung auf Regelungen des BayStVollzG, soweit nicht die Besonderheiten der Untersuchungshaft entgegenstehen:

Soweit sich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug vergleichbare Problemlagen wie im Strafvollzug ergeben, wird durch eine Angleichung an Regelungen des BayStVollzG eine substantiell und rechtlich vergleichbare Lösung ermöglicht. Auf eine Anwendung von Regelungen des BayStVollzG, die ihren Grund im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie dem Behandlungsauftrag nach Art. 2 BayStVollzG haben, wird wegen des insoweit eingeschränkten Zwecks der Untersuchungshaft grundsätzlich verzichtet. Lediglich bei jungen Untersuchungsgefangenen wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsentwicklung auch während der Untersuchungshaft eine erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs begründet.

– Altersspezifische Sonderregelungen für junge Untersuchungsgefangene:

Für Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, <80 ff.>) altersspezifische Sonderregelungen getroffen. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen weitestmöglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet sei. Ungeachtet der fortwirkenden Geltung der Unschuldvermutung nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten gelten diese Ausführungen ihrem Schutzzweck nach auch für die jungen Untersuchungsgefangenen und führen dazu, dass der Entwurf für junge Untersuchungsgefangene eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs zur Regel macht.

- Beibehaltung der bisherigen Arbeitsvergütung der Untersuchungsgefangenen:

In dem Entwurf wird der – auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 (BVerfGK 3, 101) bestätigte – bisherige Rechtszustand zur Höhe des Arbeitsentgelts für Untersuchungsgefangene beibehalten. Danach sind beim Arbeitsentgelt für junge Untersuchungsgefangene, die aufgrund der notwendigen erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs zur Ausbildung bzw. Arbeit verpflichtet sind, der Bemessung des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe grundsätzlich 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu Grunde zu legen. Da die übrigen Untersuchungsgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet sind, verbleibt es für sie dabei, dass dem Arbeitsentgelt 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu Grunde zu legen sind. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten und aus Haushaltsgründen nicht darstellbar.

- Erhöhung der monatlichen Mindestbesuchsdauer für Untersuchungsgefangene:

Für junge Untersuchungsgefangene wird angesichts ihrer altersbedingt spezifischen Bedürfnisse entsprechend dem Rechtszustand im Jugendstrafvollzug aus erzieherischen Gründen die Mindestbesuchsdauer auf vier Stunden im Monat erhöht und zudem durch nicht auf die Regelbesuchszeiten anzurechnende Besuche insbesondere für die Personensorgeberechtigten ergänzt.

Auch für die übrigen Untersuchungsgefangenen wird angesichts der besonderen Bedeutung der Besuchsmöglichkeiten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen sowie die Bewältigung der mit der vorübergehenden Freiheitsentziehung notwendigerweise verbundenen Schwierigkeiten die monatliche Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden im Monat erhöht. Selbstverständlich ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich erwünscht, dass im Rahmen der konkret vorhandenen Anstaltskapazitäten auch deutlich längere Besuchsmöglichkeiten zugelassen werden. Soweit dies infolge begrenzter Kapazitäten nach den konkreten Anstaltsverhältnissen erforderlich ist, kann allerdings bei Vorliegen erheblicher räumlicher, personeller oder organisatorischer Gründe der Mindestbesuch auch bis zu einer Untergrenze von einer Stunde im Monat beschränkt werden. Uneingeschränkt wird die Mindestbesuchsdauer aber für die ersten drei Monate nach der Inhaftierung eingeräumt, weil in dieser Zeit die Suizidgefahr bei den Untersuchungsgefangenen besonders groß ist und die Maßnahmen der Anstalten zur Suizidprophylaxe gerade in diesem Zeitraum durch den erweiterten Mindestbesuch sinnvoll ergänzt werden.

- Aufrechterhaltung des Trennungsgebots:

Bei den Vorschriften, die sich mit der Frage des Ausschlusses der gemeinsamen Unterbringung von mehreren Untersuchungsgefangenen bzw. von Untersuchungsgefangenen mit Gefangenen anderer Haftarten befassen,

wird der Grundsatz des Trennungsgebotes weiter aufrecht erhalten. Gleichwohl sind aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen, der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den räumlichen Verhältnissen der Anstalt wie auch – zugunsten der Untersuchungsgefangenen – der Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Anstalt für die Strafgefangenen liegen können, die notwendigen Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz im Entwurf normiert, um nicht den Untersuchungshaftvollzug vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen.

- Keine Lockerung der Überwachung der Außenkontakte:

Der Entwurf sieht keine Lockerung bei der Überwachung von Außenkontakten (Besuch, Schrift- und Paketverkehr, Telefonate) vor. Vielmehr ist in den genannten Fällen die Überwachung die Regel und nicht die Ausnahme, weil die andernfalls eingeräumte Missbrauchsmöglichkeit, insbesondere zur Koordinierung von Befreiungs- und Ausbruchversuchen oder zum Einschmuggeln unerlaubter Gegenstände, namentlich von Waffen oder Betäubungsmitteln, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht hinnehmbar ist. Insbesondere werden Telefonate nur in dringenden Einzelfällen gestattet, während für darüber hinausgehende Formen der Telekommunikation (etwa SMS, E-Mail) etwaige Ansprüche der Untersuchungsgefangenen ausgeschlossen werden.

- Medizinische Versorgung durch den anstaltsärztlichen Dienst mit der Möglichkeit zur Zuziehung externer Ärzte:

Als Grundsatz sieht der Entwurf eine medizinische Versorgung der Untersuchungsgefangenen in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – mit der Möglichkeit zur Beteiligung an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang – vor. Den Untersuchungsgefangenen kann aber gestattet werden, auf eigene Kosten externe Ärzte hinzuzuziehen. Um zu verhindern, dass Untersuchungsgefangene externe und Anstaltsärzte gegeneinander ausspielen und dadurch die Ordnung in der Anstalt nachhaltig stören, kann diese Möglichkeit davon abhängig gemacht werden, dass die Untersuchungsgefangenen die Ärzte wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden.

- Beibehaltung des hohen Datenschutzniveaus:

Das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes wird auch auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen und hinsichtlich einzelner Besonderheiten im Interesse der Untersuchungsgefangenen ergänzt.

Der Entwurf enthält keine eigenen Regelungen zu gerichtlichen Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug. Hierdurch ist aber ausdrücklich keine Rechtslosstellung der Untersuchungsgefangenen bezweckt. Vielmehr sind die Rechtsbehelfe insoweit auf Grund der beim Bund verbliebenen Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren in § 119a StPO enthalten.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind

(BVerfGE 33, 1 <9 f.>; vgl. auch BVerfGE 58, 358 <367>). Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276 <283>). Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 <80 ff.>) festgestellt, dass er auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss. Gefangene im Jugendstrafvollzug seien Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch. Hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Regelungsform für Grundrechtseingriffe bestehe daher zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug kein Unterschied. Nichts anders gilt für den Vollzug der Untersuchungshaft, bei dem die Eingriffsschwere angesichts der Unschuldsvermutung sogar als noch tiefergehender zu qualifizieren ist, so dass erst recht eine Grundlage in Form eines Gesetzes unabdingbar ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht gerade für den Untersuchungshaftvollzug erst jüngst erneut bestätigt (BVerfG, StV 2009, 253 ff.).

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Teil 1

##### Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weist die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren dem Bund zu, nimmt hiervon aber den Untersuchungshaftvollzug aus. Mithin ist der Bund nur mehr für diejenigen Regelungen zuständig, die das „Ob“ der Inhaftierung betreffen. Die Art und Weise (oder das „Wie“) des Untersuchungshaftvollzugs zu normieren, liegt dagegen in der Kompetenz der Länder.

Abs. 1 Satz 1 normiert deshalb, dass das Gesetz Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft trifft. Unter den Begriff „Untersuchungshaft“ fallen Inhaftierungen nach den §§ 112 und 112a (auch i.V.m. § 72 JGG), aber auch nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 StPO, welche als Untersuchungshaft im weiteren Sinne zu qualifizieren sind.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für weitere Haftarten, die ebenfalls der Sicherung eines strafrechtlichen oder strafvollstreckungsrechtlichen Verfahrens dienen. Ob diese ebenfalls als Untersuchungshaft im weiteren Sinne anzusehen sind oder eine Freiheitsentziehung sui generis darstellen, kann dahinstehen. Die Regelungskompetenz des Landes lässt sich entweder aus der Qualifizierung als Untersuchungshaft herleiten oder daraus, dass der Bund hierfür keine Regelung getroffen hat und dies auch nicht beabsichtigt. Nicht anwendbar ist das Gesetz naturgemäß auf eine Freiheitsentziehung infolge eines Sicherungsunterbringungsbefehls nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 453c StPO.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ersetzt Nr. 87 UVollzO und regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für den Vollzug der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Üblicherweise wird Haft auf Grund einer vorläufigen Festnahme zwar in Einrichtungen der Polizei vollzogen, doch kommt es in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei einer großen Zahl von vorläufigen Festnahmen etwa nach Ausschreitungen bei Massenveranstaltungen) durchaus vor, dass auch eine solche Haft ausnahmsweise in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden muss. Für diese Fälle bedarf es einer Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit

und Ordnung ermöglicht. Auch insoweit kann offen bleiben, ob es sich bei der Haft infolge vorläufiger Festnahme um eine Untersuchungshaft im weiteren Sinne oder eine Freiheitsentziehung sui generis handelt; in jedem Fall ist auch hier die Gesetzgebungskompetenz des Landes eröffnet. In jedem Fall finden aber die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als sie mit der Eigenart dieser Haft, insbesondere deren vorübergehendem Zustand, vereinbar sind. Damit werden insbesondere die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder Besuche ausschließen, solange nicht eine Überleitung in die Untersuchungshaft durch richterliche Anordnung erfolgt ist. Bei einer vorläufigen Festnahme kann eine Aufnahme im Übrigen auch auf Grund eines Aufnahmeersuchens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfolgen.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 ersetzt Nr. 89 Abs. 2 UVollzO und regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO. An sich wird die einstweilige Unterbringung zwar in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten vollzogen, doch kann es auch hier zu Situationen kommen, wo für einen sehr kurzen, vorübergehenden Zeitraum (zum Beispiel bei einer überraschenden Umwandlung eines Haftbefehls für einen in einer Justizvollzugsanstalt befindlichen Inhaftierten in eine Anordnung der einstweiligen Unterbringung) übergangsweise noch in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden muss, bevor eine Überführung in die eigentlich zuständige Einrichtung möglich ist. Auch für diese Fälle bedarf es einer Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Auch insoweit kann offen bleiben, ob es sich bei der Haft infolge vorläufiger Festnahme um eine Untersuchungshaft im weiteren Sinne oder eine Freiheitsentziehung sui generis handelt. Die Regelungskompetenz des Landes lässt sich wieder entweder aus der Qualifizierung als Untersuchungshaft herleiten oder daraus, dass der Bund hierfür keine Regelung getroffen hat und dies auch nicht beabsichtigt. In jedem Fall finden aber die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als die einstweilige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt für höchstens vierundzwanzig Stunden und nur dann zulässig ist, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist. In diesem Fall sind durch die Anstalt alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

Das Gesetz findet darüber hinaus auch ohne gesonderte Regelung Anwendung auf die auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen geregelten freiheitsentziehenden Maßnahmen, da durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht auf die Regelungen der Länder zum Untersuchungshaftvollzug verwiesen wird. Entsprechendes gilt für den Bereich des Überstellungsausführungsgesetzes nach § 12 Abs. 1 des Überstellungsausführungsgesetzes.

Keine Anwendung findet das Gesetz im Bereich der Abschiebungshaft, für die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der über § 171 StVollzG im Wesentlichen auf die Bundesregelungen zum Strafvollzug verweist) spezielle Regelungen existieren und für die auch keine Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht.

Abs. 2 stellt klar, dass die Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten im Sinne des BayStVollzG vollzogen wird. Eigene Unter-

suchungshaftanstalten sind in Bayern nicht vorgesehen. Um gleichwohl eine weitgehende Trennung der Untersuchungsgefangenen von anderen Strafgefangenen sicherzustellen, wird die Untersuchungshaft in den Justizvollzugsanstalten vorrangig in besonderen Abteilungen vollzogen, soweit dies – insbesondere nach den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der Anstalt – möglich ist. Gegebenenfalls können nach Art. 9 auch Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten mit solchen Abteilungen in Betracht kommen, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen.

## **Zu Teil 2**

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Nr. 1 Abs. 1 der UVollzO und beschreibt den Zweck des Untersuchungshaftvollzugs. Der Vollzug der Untersuchungshaft hat neben der Sicherung des Strafverfahrens keinen eigenständigen Zweck. Es besteht anders als im Strafvollzug kein Behandlungsauftrag; eine Sonderregelung für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen Untersuchungsgefangenen enthält Art. 30 Abs. 1. Es ist (außer im Rahmen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO) auch nicht Zweck des Untersuchungshaftvollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Der Zweck der Untersuchungshaft bestimmt sich im Einzelfall nicht ausschließlich nach dem im Haftbefehl benannten Haftgrund. Es kann auch auf die im speziellen Fall nicht herangezogenen Haftgründe zurückgegriffen werden. Vor allem zur Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr ist eine Maßnahme auch zulässig, wenn die Inhaftierung nur wegen Fluchtgefahr erfolgte (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage 2009, § 119 StPO Rdnr. 12 m.w.N.). Ggf. muss die Anstalt auf ihre Eilzuständigkeit aus § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO zurückgreifen.

### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält als Grundnorm die maßgeblichen Regelungen über die Stellung der Untersuchungsgefangenen im Vollzug.

Abs. 1 betont als grundlegendes Prinzip die für die Untersuchungsgefangenen geltende und aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten resultierende Unschuldsvermutung. Sie prägt den gesamten Haftvollzug und ist bei sämtlichen die Untersuchungsgefangenen belastenden Maßnahmen zu beachten. Der Entwurf stellt sie daher bewusst an den Anfang der Regelung über die Stellung der Untersuchungsgefangenen im Vollzug.

Abs. 2 entspricht Nr. 18 Abs. 3 Satz 1 UVollzO und regelt als Ausfluss der Unschuldsvermutung, dass Untersuchungsgefangene auf die Gestaltung ihres Alltagslebens auch in Haft Einfluss nehmen können, soweit dies mit dem Zweck der Untersuchungshaft und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.

Abs. 3 übernimmt den Regelungsinhalt von Nr. 1 Abs. 2 UVollzO und enthält eine Generalklausel für vollzugliche Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen. Die Regelung macht deutlich, dass das Gesetz Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht. Auf Grund der Neuordnung des Kompetenzgefüges im Bereich der

Untersuchungshaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für derartige Beschränkungen, während verfahrenssichernde Beschränkungen weiterhin auf Grund Bundesrechts (§ 119 StPO) angeordnet werden können. Gegenüber einem Untersuchungsgefangenen werden daher in den meisten Fällen verfahrenssichernde Beschränkungen (in der Regel durch das Gericht) und Beschränkungen aus Sicherheits- und Ordnungsgründen (regelmäßig durch die Anstalt) nebeneinander angeordnet werden. Beide Arten von Beschränkungen bestehen unabhängig voneinander. Sie können sich inhaltlich decken (insbesondere bei Beschränkungen zur Abwehr einer Fluchtgefahr, die mit solchen aus Gründen der Sicherheit der Anstalt vielfach übereinstimmen werden), so dass gleichlautende oder ähnliche Beschränkungen gegenüber dem gleichen Untersuchungsgefangenen durch mehrere Stellen angeordnet werden können. Umgekehrt bedeutet der Verzicht des Gerichts auf eine bestimmte verfahrenssichernde Beschränkung nicht, dass die Anstalt daran gehindert wäre, eine entsprechende Beschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu erlassen. Dies mag für die Untersuchungsgefangenen zunächst unübersichtlich erscheinen, ist aber durch die Kompetenzverteilung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG vorgegeben.

Nur soweit verfahrenssichernde Anordnungen nach der StPO bereits erlassen sind und durch die Anstalt im Vollzug der Untersuchungshaft umgesetzt werden müssen, enthält der Entwurf in Abs. 3 ergänzend und klarstellend eine Befugnisnorm für die Anstalt im Bereich der Verfahrenssicherung. Hierdurch wird der Anstalt aber lediglich die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der gerichtlichen Anordnung zur Verfügung gestellt, nicht aber die Befugnis, eigene verfahrenssichernde Anordnungen zu treffen.

Dass Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden dürfen, wird in Abs. 4 ausdrücklich klargestellt.

Abs. 5 unterstreicht das Recht der Untersuchungsgefangenen auf eine effektive Verteidigung, das während der gesamten Zeit der Untersuchungshaft und bei sämtlichen in diesem Zusammenhang zu treffenden Beschränkungen zu beachten ist.

### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift normiert in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und in Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 und 2 Bay-StVollzG wesentliche Gestaltungsgrundsätze, die beim Vollzug der Untersuchungshaft zu beachten sind.

Abs. 1 regelt den Angleichungsgrundsatz als einen der elementaren Gestaltungsgrundsätze des Untersuchungshaftvollzugs. Gerade den als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen sollen soweit als möglich Lebensverhältnisse gestattet werden, die denjenigen in Freiheit entsprechen. Dieser Grundsatz ist bei der Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs durch die Anstalten zu beachten; unmittelbare Rechte können die Untersuchungsgefangenen aus dieser Vorschrift jedoch nicht herleiten.

Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen Untersuchungsgefangenen. Andernfalls würde ein „Klassenvollzug“ drohen, in welchem wohlhabende Untersuchungsgefangene mit gehobenem Lebensstil in vergleichsweise luxuriösen Hafträumen untergebracht würden und auch in Haft eine Vielzahl von Annehmlichkeiten genießen könnten, während umgekehrt für weniger gut gestellte Untersuchungsgefangene lediglich eine Erfüllung einfacher Bedürfnisse sichergestellt wäre. Eine derartige Vollzugsgestaltung würde zu unerträglichen Spannungen zwischen den Untersuchungsgefangenen führen und die

Anstaltsordnung massiv gefährden, ist aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Der Angleichungsgrundsatz wird durch das Gesetz in zweierlei Hinsicht begrenzt. Zum einen darf der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden. Für eine solche Bestimmung besteht auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da es sich insoweit nicht um eine verfahrenssichernde Beschränkung der Freiheiten der Untersuchungsgefangenen handelt, sondern um eine Einschränkung der Angleichungsmöglichkeiten der Vollzugsgestaltung durch die Anstalt. Zum anderen ist bei der Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes auf die Wahrung der Erfordernisse eines geordneten Lebens in der Anstalt zu achten.

Der in Abs. 2 normierte Gegensteuerungsgrundsatz nimmt die Anstalt darüber hinaus in die Pflicht, schädlichen unbeabsichtigten Nebenfolgen der Inhaftierung aktiv entgegenzuwirken. In den meisten Fällen werden Untersuchungsgefangene von der Inhaftierung weitgehend unvorbereitet getroffen. Daraus resultieren zum einen eine verstärkte psychische Belastung, zum anderen typischerweise aber auch Probleme im sozialen Bereich (zwischenmenschliche Beziehungen, Arbeitsplatz), die insbesondere zu Beginn der Haftzeit einer Lösung zugeführt werden müssen. Dabei haben die Untersuchungsgefangenen keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen oder eine spezifische Hilfeleistung. Die Anstalt hat aber ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, auf das die Untersuchungsgefangenen im Einzelfall zurückgreifen können. Abs. 2 Satz 2 wird in Art. 26 näher konkretisiert.

Abs. 3 normiert in Anlehnung an Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 UVollZO ausdrücklich den besonderen Schutz von Persönlichkeit und Ehrgefühl der Untersuchungsgefangenen.

#### Zu Artikel 5

Die Vorschrift stellt einen grundlegenden Ausfluss der Unschuldsvermutung und der daran orientierten Behandlung der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt dar.

Abs. 1 normiert insoweit in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F., Nr. 22 Abs. 1 UVollZO) sowie die Regelung in Art. 1 Abs. 2 den Trennungsgrundsatz. Untersuchungsgefangene sollen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, getrennt bleiben, damit nicht der Eindruck einer Strafhaft entsteht. Darüber hinaus sollen negative Einflüsse durch Strafgefangene weitgehend vermieden werden.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 3 auf Art. 11 Abs. 2 stellt klar, dass z. B. gemeinsame Arbeit und Ausbildung oder auch gemeinsame Freizeitveranstaltungen mit Strafgefangenen möglich sind, soweit sich nicht eigene Gruppen nur für Untersuchungsgefangene bilden lassen.

Abs. 2 Satz 1 schreibt entsprechend zu den Regelungen in Nr. 22 Abs. 3 UVollZO bzw. Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG die Trennung von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen vor.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass äußere Gegebenheiten vorliegen können, die Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 gebieten oder zumindest erlauben.

Solche äußeren Umstände können im Falle des Abs. 1 vollzugsorganisatorisch (beispielsweise infolge der geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen in einer Anstalt), aber auch durch verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 StPO (wie Trennungsgebote von anderen Untersuchungsgefangenen) bedingt sein. Eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen kann den Untersuchungsgefangenen auch Vorteile – wie einen verbesserten Zu-

gang zu Arbeits- oder anderen Behandlungsangeboten – einbringen. Da die Unschuldsvermutung nicht dazu führen soll, dass Untersuchungsgefangene schlechter gestellt werden als Strafgefangene, sind Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz auch dann zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Diese Zustimmung kann von den Untersuchungsgefangenen auch widerrufen werden, allerdings darf ein solcher Widerruf nicht zur Unzeit (z.B. zur Nachtzeit) erfolgen. Im Fall der Zustimmung kann eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen anderer Haftarten auch dauerhaft erfolgen. Im Übrigen ist zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 geregelt, dass dieser oder diese nur vorübergehend gemeinsam mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden dürfen.

Behandlungsangebote im Sinne des Abs. 2 Satz 2, bei denen eine gemeinsame Teilnahme von männlichen und weiblichen Gefangenen nicht ausgeschlossen sein muss, können beispielsweise Bildungsmaßnahmen oder Freizeitveranstaltungen, therapeutische Maßnahmen oder seelsorgerische Veranstaltungen sein. Soweit weibliche Untersuchungsgefangene nicht in einer überwiegend mit Frauen belegten Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, würde andernfalls das Trennungsgebot in den mit lediglich gesonderten Abteilungen für weibliche Untersuchungsgefangene ausgestatteten Anstalten dazu führen, dass die weiblichen Untersuchungsgefangenen auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Zahl an vielen solchen Angeboten der Anstalt nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen könnten. Die gemeinsame Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen egal welcher Haftart in einem Haftraum ist jedoch auch nach Abs. 2 Satz 2 nicht zulässig.

#### Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für alle im Rahmen des Entwurfs normierten Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug.

Gemäß § 119 Abs. 6 StPO war nach bisherigem Recht das Gericht nicht nur für verfahrenssichernde, sondern auch für vollzugliche Anordnungen zuständig. Auf Grund der größeren Sachnähe und der besseren Kenntnisse hinsichtlich vollzuglicher Belange wird die Zuständigkeit für die nach diesem Entwurf notwendigen Entscheidungen nunmehr der Anstalt zugewiesen. Damit folgt der Entwurf einem seit langem bestehenden Bedürfnis der Praxis. Gleichzeitig wird das Verfahren bei vollzuglichen Entscheidungen vereinfacht und beschleunigt. Verfassungsrechtliche Hindernisse bestehen nicht, da Art. 104 GG lediglich die Entscheidung über das „Ob“ einer Freiheitsentziehung dem Richter vorbehält (also letztlich den Bereich, der weiterhin durch den Bund in der StPO geregelt wird). Über die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft kann dagegen auch durch die Vollzugsverwaltung entschieden werden.

Art. 6 weist die Entscheidungskompetenz innerhalb der Anstalt der Anstaltsleitung zu, da diese die Gesamt- und Letztverantwortung zu tragen hat. Es bleibt der Anstaltsleitung aber nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 177 BayStVollzG unbenommen, entsprechende Entscheidungen auf andere Bedienstete zu delegieren.

#### Zu Artikel 7

Die Vorschrift ergänzt § 114d und § 114e StPO und unterstreicht die Bedeutung einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt.

Abs. 1 stellt deklaratorisch die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung verfahrenssichernder Anordnungen fest. Die Verpflichtung der Anstalt, die Anordnungen des Gerichts oder der

Staatsanwaltschaft zu befolgen bzw. umzusetzen, soweit ihr nicht selbst eine Zuständigkeit durch die StPO (z.B. für Eilanordnungen) zugewiesen wird, ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften der StPO und wird durch die Befugnis zur Umsetzung dieser Anordnungen nach Art. 3 Abs. 3 ergänzt. Die Anstalt ist dadurch allerdings nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Entwurfs Anordnungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu treffen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Bereich Anordnungen aus verfahrenssichernden Gründen nicht getroffen hat.

Abs. 2 betont besonders die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und wechselseitigen Information über für die jeweils andere Stelle bedeutsame Informationen.

So können insbesondere Beschränkungen, welche die Anstalt den Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung auferlegt, wie etwa die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, Bedeutung für die Durchführung des strafprozessualen Verfahrens haben. Beispielsweise kann in diesem Zusammenhang die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen berührt sein. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist in solchen Fällen auf eine Unterrichtung durch die Anstalt angewiesen, um geeignete prozessuale Schritte wie eine Begutachtung der Untersuchungsgefangenen einleiten zu können.

Ebenso sind gerade im Rahmen umfangreicher Strafverfahren etwa aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität das Gericht und die Staatsanwaltschaft auf Informationen aus dem vollzuglichen Bereich angewiesen, soweit diese den Inhalt des Strafverfahrens berühren. So kann beispielsweise das Auffinden unerlaubter Gegenstände (Betäubungsmittel, Kassiber u.a.) für weitere Ermittlungsansätze von erheblicher Bedeutung sein. Ebenso können Informationen über den weiteren Vollzugsablauf, etwa Überstellungen in andere Anstalten, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Trennung von anderen Untersuchungsgefangenen relevant sein.

Die Anstalten sind gehalten, insoweit Gericht und Staatsanwaltschaft umfassend zu informieren. Voraussetzung hierfür ist aber – schon um eine ungeordnete Informationsflut zu vermeiden –, dass auch Gericht und Staatsanwaltschaft die Anstalt über solche Anhaltspunkte unterrichten, aus denen sich wiederum erst das Informationsbedürfnis dieser Stellen ergibt. Gerade bei Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität ist es insoweit von essentieller Bedeutung, dass die Anstalt von Gericht bzw. Staatsanwaltschaft überhaupt erfährt, dass bei bestimmten Untersuchungsgefangenen ein erhöhtes Informationsbedürfnis besteht – und in welchem Bereich genau.

Umgekehrt sind aber auch Gericht und Staatsanwaltschaft gehalten, die Anstalt von Tatsachen zu unterrichten, die für Sicherheit und Ordnung der Anstalt von Relevanz sind. Die Informationspflicht darf insoweit keine Einbahnstraße sein, da auch die Anstalt darauf angewiesen ist, etwaige sicherheitsrelevante Informationen aus dem Verfahren zu erhalten, um dadurch letztlich auch die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gewährleisten zu können.

Dass die Zusammenarbeit von Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt auch der Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu dienen hat, wird in Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

### Zu Teil 3

#### Zu Artikel 8

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in die Anstalt.

Abs. 1 ergänzt § 114d Abs. 1 StPO. Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, eine ausdrückliche Regelung zur Abweichung vom Vollstreckungsplan aus verfahrensbezogenen Gründen durch das Gericht zu treffen. Eine solche muss aber gleichwohl möglich sein, ggf. über § 119 Abs. 1 StPO (besondere Trennungsanordnung).

Im Regelfall sollte das Gericht vor einer Einweisung in Abweichung vom Vollstreckungsplan zunächst den Kontakt mit der in Betracht gezogenen Anstalt aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Anstalt nach ihren spezifischen Verhältnissen, insbesondere unter Sicherheitsaspekten, für die betreffenden Untersuchungsgefangenen auch geeignet ist.

Da in der Vergangenheit immer wieder Fälle aufgetreten sind, in denen Gerichte Untersuchungsgefangene in Anstalten eingewiesen haben, die beispielsweise auf Grund ihrer niedrigen Sicherheitsstufe oder auf Grund der Unterbringungssituation nicht geeignet für die jeweiligen Untersuchungsgefangenen waren, ist es angebracht, den Anstalten die Möglichkeit einzuräumen, auf solche unter vollzuglichen Aspekten unzulässigen „Fehleinweisungen“ korrigierend zu reagieren. In diesen Fällen können die Anstalten von ihrer Befugnis zur Verlegung nach Art. 9 Gebrauch machen.

Abs. 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der Regelung in Art. 7 BayStVollzG und ersetzen Nr. 16 Abs. 2 und 3 UVollzO.

Von besonderer Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Vollzugsablauf gerade bei haftunerfahrenen Untersuchungsgefangenen ist die Unterrichtung über ihre Rechte und Pflichten im Vollzug nach Abs. 2 Satz 1 in einer für sie verständlichen Form. Um insbesondere bei haftunerfahrenen Untersuchungsgefangenen zu vermeiden, dass es aufgrund von Unkenntnis über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens zu Problemen im Vollzug der Untersuchungshaft kommt, sollen die Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Belehrung nach Abs. 2 Satz 1 auch noch einmal über ihre Rechte nach § 114b Abs. 2 StPO belehrt werden. Wesentlich sind zudem das Zugangsgespräch und die alsbald erfolgende ärztliche Untersuchung nach Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen ist als Ausfluss ihrer Stellung nach Art. 3 ohnehin während des gesamten Vollzugs zu wahren. Abs. 3 stellt zusätzlich klar, dass beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen ist, da die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Aufnahmeverfahren in der Regel andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Ausnahmsweise kann aber bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden.

Eine körperliche Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen und ihrer Sachen bei der Aufnahme ist selbstverständlich, um die Einbringung von unerlaubten Gegenständen, namentlich Waffen oder Drogen, zu unterbinden (Art. 42 Satz 1 i. V. m. Art. 91 BayStVollzG). Die Aufnahme einer Nr. 16 Abs. 1 UVollzO entsprechenden Vorschrift ist daher nicht erforderlich. Bei der körperlichen Durchsuchung sind allerdings die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009 (StV 2009, 253 ff.) zu beachten. Einer gesetzlichen Erwähnung bedarf es insoweit nicht, weil das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss wesentlich auf die Bedeutung der konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt hat, die sich einer generalisierenden Betrachtung entziehen.

#### Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt Verlegungen und Überstellungen aus vollzuglichen Gründen. Werden Verlegungen oder Überstellungen aus

verfahrenssichernden Gründen notwendig, kann sie das Gericht nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO anordnen.

Nach Abs. 1 kann die Anstalt hingegen eine Verlegung oder Überstellung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen anordnen. Insbesondere bei jungen Untersuchungsgefangenen kann ein wichtiger Grund für Verlegungen oder Überstellungen darin liegen, dass in einer anderen Anstalt die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs nach Art. 30 Abs. 1 besser ermöglicht werden kann, beispielsweise durch den Beginn einer Berufsausbildung bereits während der Untersuchungshaft. Ein wichtiger Grund für Verlegungen kann auch die Vermeidung einer sonst notwendigen Gemeinschaftsunterbringung sein, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen; aber auch ohne Antrag sollen die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen der Untersuchungsgefangenen entsprechende Verlegungen veranlassen.

Abs. 2 regelt die Verlegung oder Überstellung von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Krankenbehandlung in ein Anstaltskrankenhaus, eine andere Anstalt oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs.

Abs. 3 macht die Verlegung oder Überstellung davon abhängig, dass zuvor Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft hat unter Umständen ein Interesse daran, Untersuchungsgefangene für Ermittlungshandlungen oder zur Verfahrensdurchführung in unmittelbarer Nähe zu behalten. Auch sonst wird durch diese Anhörung dem Gericht die Möglichkeit gegeben, etwaigen durch eine Verlegung drohenden Gefährdungen des Zwecks der Untersuchungshaft durch eigene Anordnungen entgegenzuwirken. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der bisherigen Anstalt) kann die Anstalt auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

Abs. 4 Satz 1 stellt die notwendige Information der Verteidigung über die Verlegung oder Überstellung der Untersuchungsgefangenen sicher. Dadurch sollen insbesondere unnötige Überschneidungen, etwa im Brief- oder Besuchsverkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Verteidigung vermieden werden.

Abs. 4 Satz 2 verschafft den Gefangenen die Möglichkeit, vor einer Verlegung oder Überstellung einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Dieses Recht kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Verhinderung von Flucht- oder Befreiungsversuchen, eingeschränkt werden.

#### **Zu Artikel 10**

Die Vorschrift regelt die verschiedenen Arten der Beendigung der Untersuchungshaft.

Nach Abs. 1 hat die Anstalt einer gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Freilassungsanordnung unverzüglich Folge zu leisten. Ist in einem anderen Verfahren Überhaft vorgemerkt, endet nur derjenige Haftvollzug, für den die Freilassungsanordnung getroffen wurde. Die bisherigen Regelungen in Nr. 17 Abs. 1 und 2

UVollzO zur Verifizierung der Entlassungsanordnung durch die Anstalt können in Verwaltungsvorschriften eingestellt werden.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag hin bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages den Verbleib in der Anstalt zu gestatten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass Untersuchungsgefangene insbesondere bei einer unerwartet erfolgenden Entlassungsanordnung nicht ohne die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung insbesondere ihres sozialen Empfangsraumes entlassen werden müssen.

Die Abs. 3 und 4 ersetzen die bewährten Regelungen aus Nr. 91 UVollzO zur Behandlung von Untersuchungsgefangenen nach Rechtskraft des Urteils, auch wenn die Gefangenen sich noch nicht in der nach Rechtskraft gemäß dem Vollstreckungsplan für sie zuständigen Anstalt befinden.

#### **Zu Teil 4**

##### **Zu Artikel 11**

Die Vorschrift regelt die Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen sowie die entweder im Interesse der Untersuchungsgefangenen oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlichen Ausnahmen hiervon.

Abs. 1 entspricht weitgehend der bewährten Vorschrift Nr. 23 Abs. 1 UVollzO. Der Grundsatz der Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen wird weiter aufrechterhalten, weil die gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit die Gefahr von Konflikten und Übergriffen birgt. Zudem wird durch die Regelung die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße geschützt.

Eine gemeinsame Unterbringung ist nach Abs. 1 Satz 2 jedoch möglich, wenn die Untersuchungsgefangenen dies wünschen und eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Informelle Befragungen lassen den Schluss zu, dass bis zu 20 % der Gefangenen einer gemeinschaftlichen Unterbringung den Vorzug geben (Ullenbruch, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 5. November 1998, NStZ 1999, S. 429, 431).

Abs. 1 Satz 3 erfasst die unabdingbaren Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen. Zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 geregelt, dass dieser oder diese nur vorübergehend gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen. Gegebenenfalls können nach Art. 9 auch Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten in Betracht kommen, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen; aber auch ohne Antrag sollen die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen der Untersuchungsgefangenen entsprechende Verlegungen veranlassen.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 dient dem Schutz von suizidgefährdeten oder sonst gesundheitlich beeinträchtigten Untersuchungsgefangenen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Bereich der Untersuchungshaft auf Grund der hohen psychischen Belastung durch das anhängige Strafverfahren und die Inhaftierung suizidgefährdete Personen besonders geschützt werden müssen. Hierfür hat sich die Gemeinschaftsunterbringung (u.U. auch mit

psychisch stabilen Gefangenen anderer Haftarten in Ausnahme vom Trennungsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5) als unverzichtbar erwiesen, zumal sie von den betroffenen Untersuchungsgefangenen in der Regel als deutlich weniger belastend empfunden wird als etwa die Alternative einer (in der Regel zeitlich begrenzten) Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Auch eine Zustimmung des gesundheitlich nicht beeinträchtigten Gefangenen ist nicht erforderlich.

Angesicht der seit 1990 äußerst stark angestiegenen Gefangenenzahlen, die auch durch stetige Bemühungen um Schaffung zusätzlicher Haftplätze nicht vollständig abgefangen werden konnten, ist es weiterhin unerlässlich, die vorübergehende gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen auch ohne deren Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu ermöglichen, wenn und solange dies auf Grund der räumlichen Verhältnisse der Anstalt zwingend erforderlich ist. Die Vorschrift nähert damit den Rechtszustand für die Untersuchungsgefangenen an den des BayStVollzG an. Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird damit nicht beseitigt. Er wird aber in dem gebotenen Umfang eingeschränkt. Dabei wird dem Recht der Untersuchungsgefangenen auf Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) Rechnung getragen, das auch verlangt, dass der Vollzug der Haft die grundlegenden Voraussetzungen individueller Existenz wahren muss (Maunz/Dürig/Herzog, GG-Kommentar, Art. 1 Rdnr. 98). Daraus ist abzuleiten, dass dem Einzelnen auch unter den Voraussetzungen der Untersuchungshaft insbesondere in räumlicher Hinsicht ein Mindestmaß an Privat- und Intimsphäre verbleiben muss. Die Frage der Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung den Anforderungen der Menschenwürde entsprechen muss, ist allerdings nicht Regelungsgegenstand von Art. 11, sondern fällt unter die Regelung des Art. 170 BayStVollzG, der über die Vorschrift von Art. 42 Satz 1 insoweit auch die Untersuchungshaft mit erfasst. Im Übrigen ist die Einzelunterbringung kein unverzichtbarer Bestandteil der in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Garantie der Menschenwürde. Den Anforderungen der Menschenwürde genügt grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftshaftraum (von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005, Art. 1 GG, Rdnr. 65). Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre kann auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung gewahrt werden. Die nötigen Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um zu bestimmten Ruhezeiten ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten für die Gefangenen zu eröffnen, erfordern jedenfalls nicht die uneingeschränkte Einzelunterbringung. Ihnen ist vielmehr zum einen durch die Ausgestaltung des Vollzugs, zum anderen durch die angemessene Größe und Ausgestaltung der Hafträume Rechnung zu tragen. Dessen ungeachtet bleibt es wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Gefangenen aber selbstverständlich das klare Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im wirklich unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Gefangenen anderer Haftarten setzt demgegenüber über Abs. 1 Sätze 2 und 3 hinaus zusätzlich nach Abs. 1 Satz 4 voraus, dass unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 auch eine Ausnahme vom Trennungsprinzip zulässig ist.

Abs. 2 entspricht weitgehend Nr. 23 Abs. 2 UVollzO, erweitert aber die Kontaktmöglichkeiten der Untersuchungsgefangenen auch auf andere Haftarten. Die Untersuchungsgefangenen sind aber selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote gemeinschaftlicher Unterbringung im Sinne von Abs. 2 wahrzunehmen.

Abs. 3 ermöglicht aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderliche Einschränkungen bei gemeinschaftlicher Unterbringung

und gemeinschaftlichem Aufenthalt sowie Trennungen einzelner Gefangener.

Abs. 4 normiert die entsprechende Anwendbarkeit der bewährten Regelung von Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG auch für den Untersuchungshaftvollzug. Die danach gesetzlich festgelegte Belegungsgrenze von maximal acht Gefangenen in einem Haftraum stellt eine Höchstgrenze dar, die nicht dahingehend missverstanden werden darf, dass eine Unterbringung von acht Gefangenen in einem Haftraum in der Untersuchungshaft als wünschenswerter Zustand angesehen kann oder gar im bayerischen Justizvollzug die Regel sei. Gleichwohl kann abhängig von der Entwicklung der Belegungszahlen nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen diese Belegungsmöglichkeit genutzt werden muss, um Belegungsspitzen aufzufangen. In solchen Fällen ist es aber die Aufgabe der Anstalt, die Belegung des Haftraums so schnell als möglich wieder auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, wobei die Einzelunterbringung weiterhin das grundsätzliche Ziel bleibt. Zudem umfasst die Regelung beispielsweise auch die Unterbringung kranker Untersuchungsgefangener in der Krankenabteilung einer Anstalt, in der oftmals schon wegen der Gefahr eines plötzlich eintretenden Notfalls oder einer plötzlichen Hilfsbedürftigkeit der dort untergebrachten Untersuchungsgefangenen eine Mehrfachbelegung nicht umgangen werden kann.

#### Zu Artikel 12

Die Vorschrift entspricht weitgehend den bewährten Regelungen der Nrn. 42 und 43 UVollzO.

Als Ausprägung der Unschuldvermutung sind Untersuchungsgefangene nach Abs. 1 nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

Nach Möglichkeit soll jedoch nach Abs. 2 ein differenziertes Arbeitsangebot mit dem Zweck einer sinnvollen Vollzugsgestaltung vorgehalten werden, um schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzugs entgegenzuwirken. Damit soll den Untersuchungsgefangenen einerseits eine sinnvolle Tagesgestaltung während der Dauer der Untersuchungshaft und andererseits eine Erwerbsmöglichkeit innerhalb der Anstalt ermöglicht werden. Abs. 2 Satz 3 lehnt sich an die bewährte Vorschrift der Nr. 44 Satz 1 UVollzO an und ermöglicht eine Selbstbeschäftigung, soweit Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 3 ersetzt § 177 Satz 1 bis 3 StVollzG und übernimmt dessen Regelungsinhalt. Das Arbeitsentgelt für erwachsene Untersuchungsgefangene ist demnach weiterhin niedriger als das für Strafgefangene; dem Arbeitsentgelt der Untersuchungsgefangenen sind nur 5 v.H. statt 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. März 2004 (BVerfGK 3, 101) die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelung ausdrücklich bestätigt; danach liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn nach dem gesetzgeberischen Regelungskonzept die Arbeit von erwachsenen Untersuchungsgefangenen nicht in gleicher Weise entgolten wird wie die Arbeit von Strafgefangenen. Die Untersuchungsgefangenen sind anders als Strafgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet, arbeiten also freiwillig. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass erwachsene Untersuchungsgefangene kein Überbrückungsgeld zu bilden haben und ihnen deshalb im Gegensatz zu Strafgefangenen, die von ihren Bezügen lediglich 3/7 monatlich als Hausgeld für den Einkauf verwenden dürfen, ihr Arbeitsentgelt im vollen Umfang zur Verfügung steht. Die Erfahrung der vollzughen Praxis zeigt, dass es hinsichtlich des Arbeitsentgelts für Gefangene gleich welcher Haftart üblicherweise wesentlich ist, welcher Betrag ihnen für die Einkaufsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt zur Verfügung steht. Für Strafgefangene wäre es daher kaum ver-

ständig, wenn neben ihm – freiwillig – arbeitende Untersuchungsgefangene bei gleicher Arbeitsleistung für einen über die Hälfte höheren Betrag einkaufen könnten. Eine Angleichung des Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene an die Regelung für erwachsene Strafgefangene würde deshalb sozialen Neid schüren, die Gefahr subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse deutlich erhöhen und damit die Ordnung der Anstalten massiv beeinträchtigen.

Abs. 4 geht über die Regelungen der UVollzO hinaus und führt die Förderung der Untersuchungsgefangenen im Hinblick auf schulische und berufliche Kenntnisse ein. Dadurch soll den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit gegeben werden, die Zeit ihrer Untersuchungshaft entweder zu einer neuen schulischen oder beruflichen Qualifizierung zu nutzen oder zumindest eine bereits begonnene Qualifizierung fortzuführen, soweit dies innerhalb des Vollzugs möglich ist. Einschränkend ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass angesichts der im Regelfall im Vergleich zur Straftat kurzen Dauer der Untersuchungshaft und der in der vollzuglichen Praxis häufig festgestellten geringen Bereitschaft von Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an den bereits bislang angebotenen Maßnahmen Bildungsdefizite in vielen Fällen nur in geringem Umfang abgebaut werden können.

Ausbildungsbeihilfe kann Untersuchungsgefangenen gewährt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Eine gesetzliche Regelung hierfür ist insoweit mangels eines Eingriffscharakters der Ausbildungsbeihilfe nicht erforderlich; anderes gilt für junge Untersuchungsgefangene nach Art. 33 Abs. 4, bei denen die Erhöhung des Bildungsstands sowohl wegen der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft als auch in der Praxis eine größere Rolle spielt als bei erwachsenen. Abs. 4 Satz 2 übernimmt zum Schutz der Untersuchungsgefangenen die bewährte Praxis neutraler Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen aus dem Strafvollzug.

Gemäß Abs. 5 gelten die bewährten Vorschriften des BayStVollzG über Unternehmerbetriebe in den Anstalten sowie die Ablösung von einer zugewiesenen Beschäftigung oder einem Unterricht entsprechend. Da im Vollzug der Untersuchungshaft keine Behandlung erfolgt, scheiden Gründe der Behandlung für eine Ablösung aus.

Eine Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen außerhalb des umfriedeten Bereichs der Anstalt scheidet selbstverständlich aus, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung wie bislang in Nr. 42 Abs. 2 Satz 2 UVollzO bedarf.

### Zu Artikel 13

Die Vorschrift ersetzt die Nrn. 40, 45 und 46 UVollzO und regelt das Freizeitangebot für Untersuchungsgefangene in Anlehnung an die Regelungen der Art. 69 ff. BayStVollzG, wobei die Besonderheiten der Untersuchungshaft berücksichtigt werden.

Gerade angesichts der erheblichen psychischen Belastungen während der Untersuchungshaft insbesondere für nicht hafterfahrene Untersuchungsgefangene ist die Möglichkeit angemessener Freizeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 von grundlegender Bedeutung. Die in Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Angebote stehen jedenfalls in den größeren Anstalten zur Verfügung. Nachdem in kleineren Anstalten personell und organisatorisch nicht die gesamte Bandbreite an Freizeitmöglichkeiten abgedeckt werden kann, ist die Regelung als Soll-Vorschrift gehalten. Die Einschränkung oder Aufhebung dieses Rechts ist nach Abs. 1 Satz 3 bei einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

Abs. 2 bis 4 regeln die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften und den Rundfunkempfang durch Untersuchungsgefangene betrifft, sowie den Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zu Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung.

Hinsichtlich des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der notwendigen Einschränkungen orientiert sich Abs. 2 an der bewährten Parallelregelung in Art. 70 BayStVollzG und übernimmt nur die Einschränkungen aus Gründen der Behandlung nicht. Der Untersuchungshaftvollzug weist insoweit keine Besonderheiten auf, die im Übrigen eine abweichende Regelung erforderlich machen würden.

Abs. 3 regelt den Einzelhörfunk- und -fernsehempfang und dessen notwendige Einschränkungen in Anlehnung an Art. 71 BayStVollzG. Angesichts der positiven Erfahrungen mit der Zulassung von Einzelfernsehgeräten und der Bedeutungslosigkeit des Gemeinschaftshörfunks in der vollzuglichen Praxis verzichtet der Entwurf auf eine Regelung zum Gemeinschaftshörfunkprogramm und zum Gemeinschaftsfernsehen.

Ein Anspruch auf Angebot eines Gemeinschaftshörfunkprogramms besteht schon im Hinblick darauf nicht, dass einem sozial bedürftigen Untersuchungsgefangenen von der Anstalt gegebenenfalls kostenlos ein Hörfunkgerät zur Verfügung gestellt wird.

Der Entwurf sieht auch kein Gemeinschaftsfernsehen vor. Aus Art. 5 Abs. 1 GG erwächst kein Anspruch auf kostenloses Fernsehen (von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 Rdnrn. 52 f.). Der Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf ein Mindestmaß an Fernsehempfang muss nicht durch Gemeinschaftsfernsehen erfüllt werden. Der Fernsehempfang wird grundsätzlich durch die Zulassung von Fernsehgeräten in den Hafträumen ermöglicht, die auch dann eigene Geräte im Sinn der Vorschrift sind, wenn es sich dabei um Miet- oder Leihgeräte handelt. Das Programmangebot hat sich an den Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen an staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung zu orientieren; dies bildet in der Regel zugleich einen Gegenstand der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung nach Art. 42 Satz 1 i. V. m. Art. 116 BayStVollzG.

Hinsichtlich des Besitzes von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung und der notwendigen Einschränkungen orientiert sich Abs. 4 wiederum an der bewährten Parallelregelung in Art. 72 BayStVollzG und übernimmt nur die Einschränkungen aus Gründen der Behandlung nicht. Der Untersuchungshaftvollzug weist insoweit keine Besonderheiten auf, die im Übrigen eine abweichende Regelung erforderlich machen würden.

Es wird davon abgesehen, in Anlehnung an Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG ein Regelbeispiel für eine Beschränkung des Rechts aus Abs. 4 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu normieren. Elektronische Unterhaltungsmedien tragen jedoch vielfache Sicherheitsrisiken in sich (Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen, Speichermöglichkeiten, Manipulationsmöglichkeiten) und können zu subkulturellen Zwecken missbraucht werden (Handeltreiben, Erpressen, Wetten). Die daraus resultierende Gefährdung für Sicherheit und Ordnung der Anstalt entspricht derjenigen im Strafvollzug. Angesichts der Unschuldsvermutung ist im Untersuchungshaftvollzug im Einzelfall zu prüfen, ob diese grundsätzlich in der vollzuglichen Praxis gefährlichen Gegenstände zugelassen werden können.

Wird den Untersuchungsgefangenen der Betrieb von Geräten gestattet, die Strom verbrauchen, so gibt es insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Angleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 keinen Grund für eine Besserstellung gegenüber Strafgefangenen

oder Dritten in Freiheit – beide Vergleichsgruppen müssen grundsätzlich ebenfalls ihre Stromkosten selbst tragen. Daher ordnet Abs. 5 an, dass die Kostenbeteiligungsregelung aus Art. 73 BayStVollzG auch in der Untersuchungshaft gilt (vgl. auch die in Art. 3 Abs. 2 schon im Grundsatz festgeschriebene Kostentragungspflicht der Untersuchungsgefangenen). Da es sich um eine Ermessensregelung handelt, kann bei finanziell Bedürftigen von der Kostenerhebung abgesehen werden.

Soweit die Rechte der Untersuchungsgefangenen nach Abs. 2 bis 4 beschränkt werden können, handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Informationsfreiheit, zu beachten. Werden entsprechende Einschränkungen aus Gründen der Verfahrenssicherung nötig, kann sie das Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO anordnen.

#### Zu Artikel 14

Die Vorschrift regelt die persönliche Lebenshaltung der Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 ersetzt Nr. 52 Abs. 1 UVollzO. Untersuchungsgefangenen ist das Tragen eigener Kleidung und Wäsche sowie die Benutzung eigenen Bettzeugs erlaubt. Um der Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände oder geheimer Nachrichten an Untersuchungsgefangene entgegenzuwirken, kann sich die Anstalt die Organisation der Reinigung und Instandsetzung vorbehalten. Sind Untersuchungsgefangene nicht willens oder in der Lage, für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung zu sorgen, tragen sie Anstaltskleidung.

Abs. 2 ersetzt Nr. 53 Abs. 1 UVollzO und regelt die Ausstattung des Haftraums der Untersuchungsgefangenen mit eigenen Sachen. Durch die Zulassung eigener Sachen wird den Untersuchungsgefangenen ein Lebensbereich zur Verfügung gestellt, den sie ungeachtet der notwendigen Einschränkungen durch die Untersuchungshaft zumindest in gewissem Umfang zur Entfaltung ihrer Privatsphäre nutzen können.

Abs. 3 übernimmt die wichtigsten Teile der Regelung der Nr. 51 UVollzO zum Einkauf der Untersuchungsgefangenen. Um Gefährdungen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorzubeugen, erfolgt der Einkauf ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt. Sie soll bei dem Einkaufsangebot jedoch die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen beachten; dies bildet in der Regel einen Gegenstand der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 116 BayStVollzG. Die Höhe des für den Einkauf zur Verfügung stehenden angemessenen Maximalbetrags kann in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Abs. 4 übernimmt die Möglichkeit der Selbstverpflegung aus Nr. 50 Abs. 2 UVollzO.

Abs. 5 erlaubt die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen im Bereich der Lebenshaltung. Während das Recht aus Abs. 1 gegebenenfalls sogar ganz ausgeschlossen werden kann, können die Rechte aus Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 nur eingeschränkt werden. Von den Einschränkungen beim Einkauf und bei der Selbstverpflegung ist in jedem Fall der Bezug von Alkohol umfasst.

Werden entsprechende Einschränkungen aus Gründen der Verfahrenssicherung nötig, kann sie das Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO regeln.

Abs. 6 übernimmt zudem die bewährte Regelung von Art. 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayStVollzG zu etwaigen Beschränkungen des Einkaufs aus medizinischen Gründen.

#### Zu Teil 5

#### Zu Artikel 15

Angesichts der typischerweise mit der Untersuchungshaft für die Gefangenen und ihre Angehörigen verbundenen Belastungen kommt den Besuchsmöglichkeiten eine erhebliche Bedeutung für eine Normalisierung der Lebensbedingungen zu. Die Vorschrift enthält hierzu die tragenden Prinzipien des Besuchsrechts der Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 Satz 1 normiert den Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf Besuch. Untersuchungsgefangene werden durch ihre Inhaftierung plötzlich aus ihren bisherigen Lebensumständen herausgerissen; dadurch ergeben sich naturgemäß Probleme zum Beispiel bei der Sicherung des Lebensunterhalts der Familienangehörigen, der Aufrechterhaltung der Wohnstätte, der Auswirkungen auf einen etwaigen Arbeitsplatz und der Abwicklung finanzieller Angelegenheiten sowie die Gefahr des Abbruchs sozialer Beziehungen. Der großzügigen Einräumung von Besuchsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene kommt daher gerade im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen sowie die Bewältigung der mit der vorübergehenden Freiheitsentziehung notwendigerweise verbundenen Schwierigkeiten ganz besondere Bedeutung zu.

In Abs. 1 Satz 2 wird deshalb mit zwei Stunden erstmals ein Mindestmaß für die monatliche Besuchszeit gesetzlich festgelegt und zugleich die bisherige Mindestbesuchszeit verdoppelt. Bislang hat die bayerische Praxis entsprechend Nr. 25 Satz 1 UVollzO mindestens zweimal in vier Wochen halbstündige Besuche zugelassen. Insoweit handelte es sich aber lediglich um eine Mindestgrenze; vielfach wurden den Untersuchungsgefangenen im bayerischen Justizvollzug bereits jetzt deutlich längere Besuchsmöglichkeiten eingeräumt. Auch durch die gesetzliche Festschreibung der monatlichen Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden sollen die Anstalten aber nicht daran gehindert werden, weiterhin für die Untersuchungsgefangenen möglichst großzügige Besuchsregelungen zu treffen, soweit ihre Kapazitäten dies zulassen.

Umgekehrt wird wegen des in der Praxis mit der Gewährung von Besuchen verbundenen erheblichen Aufwands (etwa Überprüfung der Besucher, Zuführung von Gefangenen, Durchsuchung der Gefangenen, Besuchsüberwachung usw.) abhängig von den konkreten räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der einzelnen Anstalten nicht in jedem Einzelfall zu gewährleisten sein, dass die wünschenswerte Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat gewährt werden kann. Für diese Fälle sieht Abs. 1 Satz 3 für die Anstalten die Möglichkeit vor, von der in Satz 1 vorgesehenen monatlichen Mindestbesuchszeit abzuweichen, wenn in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegenstehen. In diesem Fall beträgt die zwingende Untergrenze der Mindestbesuchszeit eine Stunde im Monat. Wird ein Besuchswunsch verweigert, sind die konkreten Gründe dem Antragsteller mitzuteilen sowie ausreichend zu dokumentieren; eine formelhafte Wiedergabe des Gesetzestextes ist nicht ausreichend. Die erforderliche Erheblichkeit der Gründe verlangt, dass die Hinderungsgründe nicht durch zumutbare Abhilfe wie zeitliche Verschiebung oder organisatorische Flexibilität überwunden werden können.

Abs. 1 Satz 4 räumt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin in Anlehnung an Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG die Befugnis ein, in der Hausordnung nähere Einzelheiten zum Besuch, insbe-

sondere zu allgemeinen Besuchszeiten, Häufigkeit, Dauer sowie zum Verhalten beim Besuch, zu regeln.

Abs. 2 sieht vor, dass in den ersten drei Monaten nach der Inhaftierung den Untersuchungsgefangenen unabhängig von den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen in der Anstalt die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt zur Verfügung steht. Durch den erhöhten Mindestbesuch gerade zu Beginn der Haft soll einer in diesem Zeitraum infolge des Inhaftierungsschocks aufgrund der unerwarteten Verhaftung, der Ungewissheit über die persönliche Zukunft und der Isolation von Familienangehörigen erhöhten Suizidgefahr entgegen gewirkt werden. Ohnehin wird der Suizidprävention und -prophylaxe im bayerischen Justizvollzug besondere Bedeutung eingeräumt. Die Justizvollzugsanstalten unternehmen alles Vertretbare, um bei Gefangenen eine etwaige Suizidproblematik zu erkennen und Suizidversuche schon im Ansatz zu verhindern. Bereits beim Zugang der Gefangenen wird im Rahmen des Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. In sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen umgehend psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Daneben können im Einzelfall besondere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gefangenen angeordnet werden. Die Maßnahmen werden dabei jeweils auf den Einzelfall abgestimmt und können beispielsweise gemeinschaftliche Unterbringung mit besonders zuverlässigen Mitgefangenen, verstärkte Aufsicht durch Bedienstete oder Unterbringung in einem Raum mit Videoüberwachung ohne gefährliche Gegenstände umfassen. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Gefangenen für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg überstellt, wo jeweils eine psychiatrische Abteilung eingerichtet ist. Neben diesen konkreten Maßnahmen im Einzelfall zur Verhinderung eines Suizids ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten, um diese für die Problematik zu sensibilisieren und vorbeugende Maßnahmen im Umgang mit den Gefangenen aufzuzeigen. Da über 70 % der seit 1999 in Untersuchungshaft in bayerischen Justizvollzugsanstalten begangenen Suizide innerhalb der ersten drei Monate nach der Inhaftierung erfolgt sind, können die beschriebenen vollzuglichen Maßnahmen der Suizidprophylaxe mit den durch Abs. 2 gewährleisteten verstärkten Kontaktmöglichkeiten insbesondere zu den Familienangehörigen der Untersuchungsgefangenen während dieses besonders suizidgefährdeten Zeitraums sinnvoll ergänzt werden. Die Regelung des Abs. 2, die über die gesetzliche Regelung zum Besuch bei Strafgefangenen in Art. 27 BayStVollzG hinausgeht, unterstreicht den besonderen Stellenwert der für die Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung (vgl. Art. 3 Abs. 1); insoweit sollen die Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten besser gestellt werden als rechtskräftig verurteilte Strafgefangene.

#### Zu Artikel 16

Die Vorschrift regelt die näheren Umstände der Zulassung von Personen zum Besuch.

Nach den Vorschriften der StPO wird von dem dort vorgesehenen Entscheidungsträger festgelegt, ob es einer Besuchserlaubnis aus verfahrensbezogenen Gründen bedarf. Ist dies der Fall, müssen die Besucher eine entsprechende Erlaubnis vorweisen, um zum Besuch zugelassen zu werden. Ist dies nicht der Fall, bedarf es – wie im Strafvollzug – keiner gesonderten Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. Den Belangen von Sicherheit und Ord-

nung wird durch die Möglichkeiten einer Besuchsuntersagung nach Abs. 2 sowie einer Beschränkung der zugelassenen Zahl von Besuchern nach Abs. 1 Satz 2 hinreichend Rechnung getragen.

Entsprechend Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG kann ein Besuch gemäß Abs. 1 Satz 1 davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher mit einer Durchsuchung nach verbotenen Gegenstände einverstanden erklärt; Hintergrund dieser Regelung ist, dass nach den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis Besuche immer wieder zu dem Versuch missbraucht werden, Drogen oder andere unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und Strafverfahrensrechts. Das Absuchen der Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist ebenfalls eine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift. Als sonstiges Hilfsmittel ist auch der Einsatz von Rauschgiftspürhunden zulässig.

#### Zu Artikel 17

Die Vorschrift entspricht weitgehend Nr. 27 UVollzO und sieht die Möglichkeit der optischen und akustischen Überwachung der Besuche aus vollzuglichen Gründen vor. Die Anordnung einer Besuchsüberwachung, ein Verbot der Übergabe von Gegenständen oder ein Besuchsabbruch sind zwar auch aus verfahrenssichernden Gründen möglich, finden ihre Rechtsgrundlage dann aber in § 119 Abs. 1 StPO. Gegebenenfalls kann die Anstalt Eilanordnungen nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO treffen.

Nach Abs. 1 wird, soweit nicht im Einzelfall besondere Erkenntnisse vorliegen, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Überwachung des Besuchs ermöglicht. Durch Abs. 1 Satz 2 wird in Anlehnung an Art. 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zugelassen, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form, z.B. durch Schilder oder Piktogramme im Besuchsbereich, erfolgen.

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass zusätzlich im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch eine Überwachung der Unterhaltung (nicht nur des Besuches als solchem) möglich ist. Eine akustische Überwachung mit technischen Mitteln ist hier nach gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht zulässig.

Abs. 3 Satz 1 stellt die Übergabe von Gegenständen an die Untersuchungsgefangenen unter den Erlaubnisvorbehalt der Anstaltsleitung. In Abs. 3 Satz 2 wird der Einsatz einer Trennvorrichtung entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis klarstellend geregelt. Der „Trennscheibenbesuch“ hat sich angesichts der steigenden Zahl drogenabhängiger Gefangener bewährt. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des bayerischen Justizvollzugs zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs ist es, das Einbringen von Drogen in die Anstalten konsequent zu verhindern.

Abs. 4 regelt den aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gegebenenfalls erforderlichen Abbruch von Besuchen.

Dass zur Überwachung des Besuchs auf Kosten der Staatskasse Dolmetscher oder Übersetzer und Sachverständige hinzugezogen werden können, ist angesichts des in der Praxis vergleichsweise hohen Anteils ausländischer Untersuchungsgefangener noch bedeutsamer als im Strafvollzug, bedarf aber insoweit keiner besonderen gesetzlichen Regelung und kann in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

### Zu Artikel 18

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Nr. 28 und Nr. 29 Abs. 3 UVollzO und beinhaltet in Abs. 1 Satz 1 das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Schriftwechsel. Dieses Recht stellt die wichtigste Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen dar, ihre Kontakte außerhalb der Anstalt auch während der Untersuchungshaft zu pflegen. In Einzelfällen kann nach Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagt werden.

Etwaige weitere Einschränkungen des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen können sich zudem aus verfahrenssichernden Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO ergeben.

In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Untersuchungsgefangenen die Kosten ihres Schriftverkehrs als Ausfluss des Gleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 wie auch in Freiheit selbst zu tragen haben. Lediglich bei bedürftigen Untersuchungsgefangenen sieht Abs. 2 Satz 2 eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen vor. Insoweit sind bei der Ermessensentscheidung über die Kostenübernahme insbesondere die Auswirkungen von Art. 6 GG und des Rechts auf Verteidigung maßgeblich zu berücksichtigen; namentlich, aber nicht abschließend genannt ist in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Schriftverkehr mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verteidigern.

### Zu Artikel 19

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der Nr. 30 UVollzO und gleicht die Praxis der Briefkontrolle an das BayStVollzG an.

Auch hier ist auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eine zweifache Kontrolle möglich. Einerseits kann das Gericht eine Briefkontrolle nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO anordnen. Andererseits normiert Abs. 1 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, also aus vollzuglichen Gründen, eine grundsätzliche Überwachung des Schriftwechsels.

Abs. 2 sieht vor, dass in den Fällen, in welchen eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeschlossen werden kann, von einer Überwachung des gedanklichen Inhalts des Schriftwechsels (nicht des Schriftwechsels als solchem, also insbesondere der Kontrolle auf verbotene Beilagen wie beispielsweise Betäubungsmittel) abgesehen wird.

Dass zur Überwachung des Schriftverkehrs auf Kosten der Staatskasse Dolmetscher oder Übersetzer und Sachverständige hinzugezogen werden können, ist angesichts des in der Praxis vergleichsweise hohen Anteils ausländischer Untersuchungsgefangener noch bedeutsamer als im Strafvollzug, bedarf aber insoweit keiner besonderen gesetzlichen Regelung und kann in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht in Abs. 3 davon ab, den privilegierten Schriftverkehr ähnlich auszuweiten wie § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO. Dies ist von der Gesetzgebungskompetenz gedeckt. § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO untersagt dem Entscheidungsträger nach § 119 Abs. 1 StPO Beschränkungen anzuordnen, die den Verkehr mit den benannten Stellen beeinträchtigen. Dies kann aber auf Grund der Systematik der Regelung nur im Hinblick auf die verfahrensbezogenen Beschränkungen gelten, da für die Sicherheit und Ordnung die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers eröffnet ist. Es obliegt also allein dem Landesgesetzgeber, die Ausnahmen von der aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Briefkontrolle festzulegen. Deshalb kann durch Landesgesetz eine Beschränkung festgelegt werden, welche auch von der StPO privilegierte Stellen erfasst. Ausnahmen von der Briefkontrolle müssen

aus Sicherheitsgründen so eng wie möglich gefasst und auf das verfassungsrechtlich unbedingt Notwendige begrenzt werden. Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG schafft einen angemessenen und sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Petitionsrecht eines jeden Bürgers einerseits und der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten andererseits. Gerade wenn der „übliche“ Briefverkehr überwacht wird, besteht für Untersuchungsgefangene, die sicherheitsrelevante Informationen weitergeben oder erhalten bzw. verbotene Gegenstände in die Anstalt einschmuggeln wollen, ein erheblicher Anreiz, durch die Wahl eines unverdächtigen Adressaten bzw. Abenders die Briefkontrolle zu umgehen. Insbesondere die mit einer vergleichsweise einfachen Computeranlage mögliche täuschend echte Imitation der Briefköpfe und Umschläge etwa von Behörden und Gerichten macht eine weitgehende Beschränkung privilegierter Stellen erforderlich. Dass über den schon nach geltendem Recht unüberwachten Schriftverkehr insbesondere mit Verteidigern (vgl. Art. 22 Abs. 1) in Einzelfällen die Möglichkeit des Missbrauchs durch Umgehung der Briefkontrolle besteht, muss aus verfassungsrechtlichen Erwägungen hingenommen werden. Umso wichtiger erscheint es, die bestehenden Kontrollmöglichkeiten vollumfänglich beizubehalten, zumal die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des StVollzG unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Briefgeheimnisses (Art. 10 GG) auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGK 2, 78) bestätigt wurde.

In Abs. 4 werden die bewährten Regelungen in Art. 33 BayStVollzG bzw. Nr. 31 Abs. 3 Satz 1 UVollzO zur Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben auch im Untersuchungshaftvollzug für entsprechend anwendbar erklärt. Besondere Einschränkungen auf Grund der Stellung der Untersuchungsgefangenen nach Art. 3 sind insoweit nicht erforderlich.

### Zu Artikel 20

Die Vorschrift ersetzt in Abs. 1 und 2 zur Anhaltung von Schreiben die Nrn. 34 und 35 UVollzO, soweit vollzugliche Belange betroffen sind. Daneben ist auch eine Anhaltung von Schreiben nach der StPO (aus verfahrenssichernden Gründen) möglich.

Einem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis folgend ist in Abs. 1 Nr. 5 zusätzlich auch die Möglichkeit normiert, Schreiben anzuhalten, wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können. Hierbei handelt es sich um keine Durchbrechung der Unschuldsvermutung nach Art. 3 Abs. 1, weil es um die Eingliederung anderer Gefangener geht. Zwar gilt für die Untersuchungsgefangenen naturgemäß nicht der Behandlungsauftrag des BayStVollzG, doch können Fälle vorkommen, in denen Untersuchungsgefangene Schreiben versenden wollen, welche die Wiedereingliederung ihnen bekannter anderer Strafgefangener der Anstalt gefährden. Auch in solchen Fällen muss zum Schutz der Strafgefangenen die Möglichkeit bestehen, Schreiben anzuhalten.

In Abs. 1 Nr. 6 wird entsprechend der Regelung in Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 BayStVollzG auch für den Untersuchungshaftvollzug die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Schreiben anzuhalten, die ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind, weil andernfalls Gefahrenlagen für Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht hinreichend beurteilt werden können. In der obergerichtlichen Rechtsprechung (etwa OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. Mai 1991 - 1 Ws 92/91 -, OLG Nürnberg, Beschluss vom 27. November 2003 - Ws 1267/03 -, sowie OLG München, Beschluss vom 1. Juli 2004 - 3 Ws 385, 386/04 -) ist die Notwendigkeit einer solchen Regelung durchweg anerkannt. Soweit die Rechtsprechung dabei einschränkend darauf abstellt, dass die Anhaltung in jedem Fall Ergebnis einer Einzelfallentscheidung sein muss, wird diese Vorgabe durch die in Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 normierte Regel-

vermutung nicht berührt. Durch diese Regelvermutung wird lediglich für den praktisch bedeutsamen Fall, dass ein Schreiben ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist, zur Klarstellung festgestellt, dass ein solcher „zwingender Grund“ in der Regel nicht bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten vorliegt, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Auch bei Anwendung dieser Regelvermutung sind aber in jedem Fall die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, um unbillige Härten zu vermeiden (so ausdrücklich bereits die Begründung zur Parallelregelung in Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 BayStVollzG, LT-Drs. 15/8101 S. 57).

Ist die Anstalt auch mit der Briefkontrolle nach der StPO betraut, ist bei der Anhaltung eines Schreibens deutlich zu machen, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt. Hiervon hängt der den Untersuchungsgefangenen zur Verfügung stehende Rechtsbehelf ab. Findet eine Briefkontrolle nach der StPO nicht statt, erkennt die Anstalt aber einen verfahrensgefährdenden Inhalt eines Schreibens, kann sie Eilanordnungen nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO treffen.

Abs. 3 entspricht Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG. Die Anstalt hat ein Ermessen, ob sie angehaltene Schreiben behördlich verwahrt (im Regelfall bei der Habe der Untersuchungsgefangenen) oder an den Absender zurückgibt.

Abs. 4 verweist auf die sachgerechte Regelung von Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG zur Beifügung von Begleitschreiben.

Abs. 5 enthält eine Art. 34 Abs. 4 BayStVollzG vergleichbare Regelung zum Ausschluss der Anhaltung bei überwachungsfreien Schreiben.

#### Zu Artikel 21

Die Vorschrift ersetzt Nr. 38 UVollzO und macht Telefonate von der Erlaubnis der Anstalt abhängig. Unabhängig von einer solchen ist zusätzlich Voraussetzung für ein Telefonat, dass das Gericht entweder von einem eigenen Erlaubnisvorbehalt nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO abgesehen oder ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

Entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis wird in Abs. 1 geregelt, dass den Untersuchungsgefangenen nur in dringenden Fällen gestattet werden kann, Telefongespräche zu führen. Diese aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt normierte Einschränkung gilt auch dann, wenn das Gericht insoweit keine Einschränkung der Telekommunikation vorgesehen hat. Außenkontakte sind für die Untersuchungsgefangenen naturgemäß gerade in der Zeit der Untersuchungshaft wichtig, bedürfen aber zwingend einer gewissen Kontrolle. Dies gilt in besonderem Maße für Telefongespräche, da es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, dass Untersuchungsgefangene versuchen, das Gespräch zu unerlaubten Geschäften oder Mitteilungen zu missbrauchen. Das Einschmuggeln von Drogen oder Waffen sowie etwaige Flucht- oder Befreiungspläne könnten durch eine Zulassung der freien und unüberwachten Telekommunikation in einem Ausmaß koordiniert werden, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dadurch erheblich gefährdet würde. Eine Kontrolle der Telefongespräche in größerem Umfang wäre zudem personell nicht leistbar. Telefonate werden daher auf dringende Fälle beschränkt. Ein erstes Telefonat nach der Inhaftierung sollte allerdings normalerweise genehmigt werden.

Abs. 2 übernimmt für Telefonate die Regelungen über die Erteilung von Weisungen, die Überwachung und den Abbruch aus den für Besuche geltenden Art. 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4

sowie Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG sowie über die Kostentragung aus dem für den Schriftverkehr geltenden Art. 18 Abs. 2.

Einen Anspruch auf andere Formen der Telekommunikation (wie SMS- oder E-Mail-Verkehr) enthält der Entwurf gemäß Abs. 3 nicht. Der Kontrollaufwand und die Missbrauchsgefahren wären insoweit untragbar. Die grundsätzlich aus verfahrenssichernden Gründen bestehende Möglichkeit zu anderen Formen der Telekommunikation nach § 119 StPO geht damit in Bayern aus vollen zuglichen Gründen ins Leere.

Abs. 4 übernimmt auch für den Untersuchungshaftvollzug die in Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG eingeräumte, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbare Befugnis zur Betreibung technischer Geräte zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

#### Zu Artikel 22

Die Vorschrift ergänzt § 148 Abs. 1 StPO, indem nähere Regelungen zur Ausgestaltung des privilegierten Verkehrs der Untersuchungsgefangenen mit den Verteidigern getroffen werden.

Der grundlegende Aspekt ist dabei die Garantie des freien Verkehrs der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern nach Abs. 1 Satz 1 als Ausprägung von Art. 3 Abs. 5.

Art. 15 Abs. 1 Satz 4 (Hausordnung, insbesondere Regelungen zu allgemeinen Besuchszeiten) gilt nach Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich auch für Besuche der Verteidiger; hierbei handelt es sich um keine Einschränkung des freien Verkehrs mit den Verteidigern, sondern lediglich um eine zulässige Organisationsregelung.

Für Telefonate mit Verteidigern erweitert Abs. 1 Satz 3 die allgemeine Regelung in Art. 21 Abs. 1. Danach sollen Telefonate mit Verteidigern in dringenden Fällen zugelassen werden. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit erhalten, in dringenden Fällen ihre Verteidiger durch ein kurzes Telefonat zeitnah zu verständigen, wenn eine Besprechung im Rahmen eines Verteidigerbesuchs erforderlich ist, ohne dass für die Geltendmachung eines dringenden Falles durch die Untersuchungsgefangenen eine inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Besprechung gegeben werden muss. Der Vortrag der Dringlichkeit durch die Untersuchungsgefangenen reicht insoweit in der Regel aus. Die Telefonate sollen nicht zur Unzeit erfolgen, weil andernfalls der Verwaltungsaufwand für die Anstalten untragbar wäre. Die Verteidigungsmöglichkeiten werden im Übrigen durch die umfassenden Möglichkeiten des Besuchs und des Schriftverkehrs für Verteidiger in ausreichender Weise gewährleistet. Eine Kontrolle der Telefonate findet nicht statt. Bei Telefonaten mit Verteidigern sind neben der Erlaubnis des Anstaltsleiters nach Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 gegebenenfalls auch etwaige verfahrenssichernde Anordnungen nach der StPO zu beachten. Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 schließen zur Wahrung des Verteidigungsinteresses der Untersuchungsgefangenen eine inhaltliche Kenntnisnahme von Verteidigungsunterlagen bei der Überwachung von Schriftverkehr und Besuch aus.

Abs. 1 Satz 6 ermöglicht zudem die erlaubnisfreie Übergabe von Verteidigungsunterlagen.

Abs. 1 Satz 7 verweist ergänzend auf die bundesrechtlichen Einschränkungen in § 148 Abs. 2, § 148a StPO.

Abs. 2 erweitert zudem den Kreis der privilegierten Kontaktpersonen auf Bedienstete der Bewährungs-, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsichtstellen, die dienstlich mit den Untersuchungsgefangenen zu tun haben.

Abs. 3 übernimmt für Besuche von Rechtsanwälten (die nicht Verteidiger sind) und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache die bewährten Erleichterungen aus Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG.

#### Zu Artikel 23

Die Vorschrift ersetzt Nr. 39 UVollzO und gleicht den Paketempfang den Vorschriften des BayStVollzG an. Ausgeschlossen sind somit insbesondere Lebensmittelpakete. Diese Regelung gilt in Bayern schon seit dem 1. Januar 2008, da insofern die UVollzO für Bayern durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2007, JMBl 2008, S. 12, entsprechend geändert wurde. Die Einschränkung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zwingend erforderlich, da andernfalls angesichts der Schwierigkeiten gerade bei der Kontrolle von Lebensmitteln das Risiko des Einschmuggelns unerlaubter Gegenstände, namentlich von Drogen, unerträglich groß wäre. Die Erfahrungen im Strafvollzug zeigen, dass sich die Neuregelung bewährt hat und insbesondere der nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 25, 53 BayStVollzG auch im Untersuchungshaftvollzug eingeräumte Sondereinkauf für die Gefangenen einen durchaus erwünschten und vollwertigen Ersatz darstellt.

Die Regelungen über den Paketverkehr erfassen auch etwaige Zusendungen des Versandhandels.

In Abs. 2 wird am generellen Erlaubnisvorbehalt für Pakete festgehalten. Nachdem selbst durch eine sorgfältige Paketkontrolle niemals ausgeschlossen werden kann, dass in Paketen verbotene Gegenstände für Untersuchungsgefangene eingeschmuggelt werden, ist bei einem beabsichtigten Empfang von Paketen schon jeweils vorab im Einzelfall zu prüfen, ob das damit verbundene Risiko verantwortet werden kann. Der Erlaubnisvorbehalt dient dazu, einerseits einen ausufernden Paketverkehr zu unterbinden und andererseits sicherzustellen, dass für Manipulationen besonders geeignete Gegenstände gar nicht erst für den Paketempfang zugelassen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung wie z.B. Bastelmaterial erteilt werden. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Erlaubnis versagt oder eingeschränkt werden. Pakete, die ohne die vorherige Erlaubnis eingehalten, können ungeöffnet an den Absender zurückgesandt werden.

Eine Kontrolle der Pakete oder ihr Anhalten kann neben den in Abs. 3 und 4 geregelten Einschränkungen auch aus Gründen der Verfahrenssicherung nach § 119 Abs. 1 StPO erfolgen.

#### Zu Artikel 24

Die Vorschrift ersetzt Nr. 41 UVollzO und regelt die näheren Einzelheiten zu Vorführungen, Ausführungen und der Ausantwortung von Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 Satz 1 erfasst Vorführungen auf Anordnung von Gericht oder Staatsanwaltschaft. Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass Vorführungen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren unverzüglich dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind, und ist insoweit eine spezialgesetzliche Ausgestaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Art. 7.

Abs. 2 stellt die Genehmigung von Ausführungen aus wichtigem Anlass sowie aus vollzuglichen Gründen grundsätzlich in das Ermessen der Anstalt. Im Hinblick auf den mit einer Ausführung für die Justizvollzugsanstalt verbundenen Aufwand ist in den Fällen, in denen Untersuchungsgefangene als Partei oder Beteiligte geladen werden, ihre Ausführung nur dann zu ermöglichen, wenn das Gericht auch das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen z. B. nach § 51 Arbeitsgerichtsgesetz, § 111 Sozialgerichtsgesetz, § 95 Verwaltungsgerichtsordnung oder § 273 Abs. 2 Nr. 3 Zivilprozessordnung angeordnet hat oder die Untersuchungsgefangenen kraft Gesetzes zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind.

Abs. 3 stellt klar, dass eine Ausführung aus vollzuglichen Gründen auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen möglich ist.

Abs. 4 bestimmt die Kostentragungspflicht für Vorführungen und Ausführungen. Danach haben Untersuchungsgefangene die Kosten für Vorführungen und Ausführungen, die auf ihren Antrag hin oder überwiegend in ihrem Interesse erfolgen, grundsätzlich selbst zu tragen. Soweit den Untersuchungsgefangenen ein Erstattungsanspruch für die Kosten der Vorführung oder Ausführung zusteht, sind sie ebenfalls zur Kostentragung verpflichtet. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn Untersuchungsgefangene als Zeugen geladen werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum in diesen Fällen, in denen die Vorführung oder Ausführung möglicherweise nicht auf Antrag oder im überwiegenden Interesse des Untersuchungsgefangenen erfolgt, der Staat und damit die Allgemeinheit die entstehenden Kosten tragen sollte. Unabhängig davon, ob ein Zeuge inhaftiert ist oder nicht, müssen die Prozessbeteiligten dessen Auslagen anlässlich der Zeugeneinvernahme erstatten.

Abs. 5 regelt die Ausantwortung der Untersuchungsgefangenen.

Da durch Ausführung und Ausantwortung die Untersuchungsgefangenen zumindest zeitweise aus der aus verfahrenssichernden Gründen angeordneten Unterbringung in der Anstalt entfernt werden, werden diese Maßnahmen nach Abs. 6 davon abhängig gemacht, dass zuvor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Hierdurch soll dem Gericht ermöglicht werden, zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen (nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO) zu treffen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der Anstalt) kann die Anstalt auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten. Auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Pflicht zur Information der Verteidigung durch die Anstalt vor jeder Ausführung oder Ausantwortung wurde verzichtet, da zum Teil solche Ausführungen und Ausantwortungen sehr kurzfristig erfolgen müssen; zudem soll die Verteidigung auch nicht mit einer Vielzahl solcher Mitteilungen überfrachtet werden. Gleichwohl sollen die Anstalten die Verteidigung in der Regel unterrichten; dies gilt insbesondere für den Fall, dass für den Zeitraum der Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen ein Verteidigerbesuch avisiert ist.

Anordnungen zur Fesselung kann die Anstalt aus vollzuglichen Gründen gegebenenfalls nach Art. 27 treffen.

#### Zu Teil 6

#### Zu Artikel 25

Die Vorschrift ersetzt die Nrn. 56 – 59 UVollzO und gleicht die Gesundheitsfürsorge weitgehend derjenigen für Strafgefangene – und damit derjenigen der Versicherten in den gesetzlichen Kran-

kenkassen – an. Damit wird insbesondere im Sinn des Äquivalenzprinzips die entsprechende Anpassung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung betont. Zugleich wird als Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 eine Möglichkeit für eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang geschaffen.

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des BayStVollzG zu der Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 66 BayStVollzG). Hierbei handelt es sich wie auch im Strafvollzug um eine Mindestgarantie, die sich aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge ergibt. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass von dieser Mindestgarantie zugunsten der Untersuchungsgefangenen abgewichen wird, wie es teilweise schon bisher praktiziert wird. Da insbesondere vermieden werden soll, dass Untersuchungsgefangene den ganzen Tag unbeschäftigt auf ihrem Haftraum verbringen, sieht Abs. 1 Satz 2 darüber hinaus ausdrücklich vor, dass für solche Gefangene, die nicht an einer Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme teilnehmen, eine zusätzliche Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden soll. Dieser Auftrag an die Justizvollzugsanstalten steht unter dem Vorbehalt der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt; so können insbesondere das Trennungsgebot von Gefangenen anderer Haftarten, die gegebenenfalls notwendige Trennung von in einer anderen Station der Anstalt untergebrachten Mittätern sowie auch die jeweilige Personalsituation (etwa an Feiertagen und Wochenenden) zu Einschränkungen der Sollvorschrift in Abs. 1 Satz 2 führen.

Die Verweisung auf die Regelungen zur Benachrichtigung von Angehörigen bei Erkrankungen oder Todesfällen (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 68 BayStVollzG) entspringt einer humanitären Verpflichtung der Anstalt. Gemäß Art. 37 lit. a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585, in Kraft für Deutschland: BGBl 1971 II S. 1285), ist beim Tod ausländischer Gefangener ferner unverzüglich die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu benachrichtigen.

Abs. 2 ermöglicht es der Anstalt als Ausnahme vom Grundsatz der ärztlichen Versorgung durch den Anstaltsarzt, den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin – letztlich als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Hinzuziehung externer Ärzte zu gestatten, wenn sie die entsprechenden Kosten tragen. Um aber eine adäquate Gesundheitsfürsorge in der Anstalt zu gewährleisten, kann von den Untersuchungsgefangenen in diesem Fall verlangt werden, die Ärzte wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden. Eine freie Arztwahl ohne diese Einschränkung würde den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einräumen, externe und Anstaltsärzte gegeneinander auszuspielen und dadurch die Ordnung in der Anstalt nachhaltig stören. Auch sonst kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die Einholung externen ärztlichen Rats im erforderlichen Maß eingeschränkt werden.

Abs. 3 übernimmt für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge die Regelungen des Art. 108 BayStVollzG. Allerdings muss, sofern nicht ein eiliges Handeln unabdingbar ist, zuvor dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nachdem Zwangsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge in aller Regel auch der Verfahrenssicherung dienen können, soll so dem Gericht auch ermöglicht werden zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO zu treffen sind. Soweit bei Gefahr im Verzug auf eine vorherige Anhörung verzichtet wird, sind Gericht, Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

### Zu Artikel 26

Die Vorschrift ersetzt Nr. 49 UVollzO und ergänzt Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

Die in der Regel für die Untersuchungsgefangenen plötzlich und unerwartet erfolgende Inhaftierung führt häufig zu persönlichen Schwierigkeiten bei den Untersuchungsgefangenen, etwa im familiären, beruflichen oder sozialen Umfeld.

Der Entwurf verfolgt in Abs. 1 das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Anstalt hat infolge des Sozialstaatsprinzips Hilfeangebote vorzuhalten, die es den Untersuchungsgefangenen ermöglichen, ihre persönlichen Probleme zu lösen.

Nachdem soziale Probleme vor allem in der Anfangszeit der Inhaftierung zu erwarten sind, bestimmt Abs. 2 Satz 1, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung über die entsprechenden Angebote der Anstalt zu unterrichten sind. Die Vorschrift gibt den Untersuchungsgefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen, verpflichtet aber die Anstalt, ein Hilfeangebot vorzuhalten, das auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sein soll.

Abs. 2 Satz 2 nimmt angesichts der im Strafvollzug ähnlichen Lage Bezug auf Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG, die als Beispiele für nach der Aufnahme erforderliche Hilfen die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, die Sicherstellung der Habe außerhalb der Anstalt und die Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Gefangenen, insbesondere die Ausübung des Wahlrechts und die Sorge für Unterhaltsberechtigte, nennen.

Abs. 3 und 4 betonen die Bedeutung außervollzuglicher Stellen, die Beratungs- und Hilfeangebote für Untersuchungsgefangene bereitstellen.

### Zu Teil 7

#### Zu Artikel 27

Die Vorschrift regelt unter Bezugnahme auf Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG besondere Sicherungsmaßnahmen und ersetzt Nrn. 61 bis 66 UVollzO, soweit der vollzugliche Bereich betroffen ist. Besondere Sicherungsmaßnahmen aus Gründen der Verfahrenssicherung sind daneben nach § 119 Abs. 1 StPO möglich.

Über den Verweis auf Art. 94 BayStVollzG besteht nunmehr auch eine eigene Rechtsgrundlage für die Durchführung von Drogentests. Die Möglichkeit, solche Tests aus medizinischen Gründen anzuordnen (Art. 42 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG), bleibt unberührt. Drogenkonsum stellt nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Anstaltsordnung dar, sondern ist in der Regel auch Anzeichen einer schon aus Fürsorgegründen behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelabhängigkeit.

#### Zu Artikel 28

Die Vorschrift ersetzt Nrn. 67 bis 71 UVollzO und gleicht das Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen an das BayStVollzG an. Die Zuständigkeit liegt nunmehr nicht mehr beim Gericht, sondern – wie bei Strafgefangenen – beim Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, der oder die sachnäher ist, auf Beweismittel unmittelbarer zugreifen und in der Regel das Verfahren zügiger abschließen kann.

Disziplinarmaßnahmen können auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO verhängt werden. Für diese Regelung besteht auch eine

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei solchen Verstößen nicht unmittelbar der Sicherung des Verfahrens dient, sondern vielmehr der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt.

Der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen steht auch die Unschuldsvormutung nicht entgegen. Voraussetzung ist stets ein (nachgewiesener) schuldhafter Verstoß gegen Verhaltensvorschriften im Untersuchungshaftvollzug. Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen stehen den Untersuchungsgefangenen die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 119a StPO offen.

Abs. 2 Satz 1 konkretisiert insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme auf das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen nach Art. 3 Abs. 5.

Aus diesem Grund ist die Verteidigung nach Abs. 2 Satz 2 von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auch unverzüglich zu unterrichten.

Abs. 2 Satz 3 ermöglicht die Vollziehung von in der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahmen auch während einer unmittelbar anschließenden anderen Freiheitsentziehung, da andernfalls der Zweck der Disziplinarmaßnahme verfehlt würde.

#### Zu Teil 8

Teil 8 ersetzt den achten Abschnitt der UVollzO und enthält Sondervorschriften für junge Untersuchungsgefangene. Soweit nicht solche Sondervorschriften Besonderheiten vorsehen, gelten im Übrigen für die jungen Untersuchungsgefangenen die sonstigen Vorschriften des Entwurfes unmittelbar.

#### Zu Artikel 29

Die Vorschrift stellt klar, dass nach dem durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, neu geschaffenen § 89c JGG Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen nach speziellen Vorschriften vollzogen wird. Neben den jugendlichen Untersuchungsgefangenen werden dabei auch – parallel zum Jugendstrafvollzug – diejenigen jungen erwachsenen Untersuchungsgefangenen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres mit eingeschlossen, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dies gilt nach § 89c Satz 1 JGG automatisch für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, setzt die Anwendung der besonderen Vorschriften für die jungen Untersuchungsgefangenen nach § 89c Satz 3 JGG eine entsprechende gerichtliche Entscheidung voraus. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bereits beim Vollzug der Untersuchungshaft berücksichtigt werden kann, dass bei Heranwachsenden im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe diese nach dem Regelungsgedanken des bislang geltenden § 91 JGG, der durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 nunmehr in § 89b JGG neu gefasst ist, in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen wird, und so möglichst frühzeitig eine Annäherung an die für Gefangene dieser Altersgruppe angebrachte Form der Vollzugsgestaltung erreicht werden kann.

#### Zu Artikel 30

Die Vorschrift normiert für die Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen Sonderregelungen, die sich aus

der spezifischen Altersstruktur und den daraus resultierenden besonderen Bedürfnissen der jungen Untersuchungsgefangenen rechtfertigen.

Abs. 1 normiert das Grundprinzip der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen. Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen gerade in der Zeit der Haft in Ausfüllung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes nach Art. 4 in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit soweit als möglich unterstützt und angeleitet werden. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 <80 ff.>) deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitest möglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet sei. Ungeachtet der fortwirkenden Geltung der Unschuldsvormutung nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelten diese Ausführungen ihrem Schutzzweck nach im Grundsatz auch für die jungen Untersuchungsgefangenen.

Abs. 2 benennt die vielfältigen Angebote, die in der Anstalt vorgehalten werden sollen, und verpflichtet die Anstalt, die jungen Untersuchungsgefangenen zur Mitwirkung zu motivieren.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die jungen Untersuchungsgefangenen den für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen an anderer Stelle dieses Gesetzes normierten Eingriffsbefugnissen unterliegen und orientiert sich damit an der bewährten Regelung des Art. 125 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.

Abs. 3 Satz 2 enthält sodann die zwingend erforderliche Konsequenz aus dem in Abs. 1 normierten Grundprinzip der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen und erlaubt der Anstalt, in Erweiterung der hinsichtlich der erwachsenen Untersuchungsgefangenen an anderer Stelle dieses Gesetzes normierten Befugnisse, Beschränkungen zusätzlich auch aus erzieherischen Gründen anzuordnen. Anders als in der Vorschrift über die Stellung junger Strafgefangener in Art. 125 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG ist für die jungen Untersuchungsgefangenen insoweit eine ausdrückliche Erweiterung der für erwachsene Untersuchungsgefangene normierten Beschränkungen erforderlich, weil im Gegensatz zum Strafvollzug für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen infolge der Unschuldsvormutung der Behandlungsauftrag nicht gilt, welcher im Strafvollzug über Sicherheit und Ordnung der Anstalt hinaus in der Regel eine Eingriffsbefugnis bietet. Die zusätzliche Befugnis in Abs. 3 Satz 2 betrifft alle jungen Untersuchungsgefangenen, bei denen nach § 89c JGG der Vollzug erzieherisch ausgestaltet wird. Auch für die bereits volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen stellt sie die Konsequenz aus der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs nach Abs. 1 dar. Um keine grenzenlose Eingriffsbefugnis zu normieren, bezieht sich Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich auf die in diesem Gesetz normierten Eingriffsbefugnisse. Zudem genügt als Voraussetzung des Eingriffs nicht jedwede erzieherische Notwendigkeit; vielmehr muss die jeweilige Beschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zur Abwehr

einer Gefährdung der Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen dringend geboten sein.

Abs. 4 trägt bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen dem elterlichen Erziehungsrecht Rechnung und gibt den Personensorgeberechtigten den Anspruch, über wesentliche Fragen der Vollzugsgestaltung informiert zu werden bzw. an diesen durch Anregungen mitzuwirken. Eine Einbeziehung hat jedoch zu unterbleiben, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach der StPO entgegensteht. Durch die Regelung des Abs. 4 werden die Personensorgeberechtigten in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den jungen Untersuchungsgefangenen, soweit diese noch minderjährig sind (derzeit ca. 20 % aller jungen Untersuchungsgefangenen), nachzukommen. Dabei ist auf Grund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung klar, dass die Anstalten, die gesetzlich für die jungen Untersuchungsgefangenen verantwortlich sind, in Erfüllung ihres Auftrages das „letzte Wort“ bei den erzieherischen Maßnahmen haben müssen. Dies schließt natürlich nicht aus, Anregungen oder Vorschläge der Personensorgeberechtigten, die mit den Aufgaben der Anstalt in Einklang stehen, auch bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nachdem aber junge Untersuchungsgefangene nicht selten aus zerrütteten und von Alkoholismus, Drogen, Gewalt und sozialer Verwahrlosung gezeichneten Verhältnissen stammen, muss die Anstalt, sollte es nicht bereits zu einem Entzug der Personensorgeberechtigung gekommen sein, vorsichtig abwägen, ob sie einer Anregung nachkommt. Oberste Maxime muss immer das objektiv verstandene Wohl der jungen Untersuchungsgefangenen sein.

Eine Verpflichtung der Anstalt, die Wünsche der Personensorgeberechtigten, ggf. sogar erst deren Aufenthalt, zu ermitteln, lässt sich aus Abs. 4 nicht herleiten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich die Anstalt mit den Äußerungen der Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen auseinandersetzen muss. Sollten Personensorgeberechtigte die Resozialisierungsbemühungen der Anstalt behindern oder vereiteln, kann die Anstalt den Kontakt abbrechen oder unterbinden. Es sollte dann das zuständige Familiengericht verständigt werden.

Abs. 5 nimmt die Vorschriften des BayStVollzG für die Unterrichtung der im Jugendgerichtsverfahren beteiligten Jugendämter von der Aufnahme oder Verlegung junger Untersuchungsgefangener in Bezug.

Abs. 6 verdeutlicht, dass die nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG auch im Untersuchungshaftvollzug erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und sonstigen Personen gerade im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen von besonderer Bedeutung ist, um die erzieherische Gestaltung nach Abs. 1 bestmöglich sicher zu stellen. Durch die Verweisung auf Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG wird in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 klargestellt, dass bei den jungen Untersuchungsgefangenen unter den besonderen Rahmenbedingungen des Untersuchungshaftvollzugs die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den in Art. 126 Abs. 1 BayStVollzG genannten Behörden und freien Trägern sowie den in Art. 127 BayStVollzG genannten ehrenamtlichen Mitarbeitern besonders wichtig dafür ist, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Im Untersuchungshaftvollzug bei jungen Untersuchungsgefangenen wird der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit auf der Betreuung während der Inhaftierung liegen.

### Zu Artikel 31

Die Vorschrift regelt die Ausstattung des Vollzugs in Anlehnung an Art. 124 BayStVollzG und unter besonderer Berücksichtigung

der spezifischen erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen.

Auf eine entsprechende Anwendung der Regelungen von Art. 157 BayStVollzG zu Eignung und Ausbildung der im Vollzug der Untersuchungshaft bei den jungen Untersuchungsgefangenen eingesetzten Anstaltsbediensteten wird bewusst verzichtet, weil anders als in den (reinen) Anstalten des Jugendstrafvollzugs in den Anstalten, in welchen Untersuchungshaft sowohl an jungen als auch an erwachsenen Untersuchungsgefangenen vollzogen wird, eine spezielle Ausbildung aller eingesetzter Bediensteter hinsichtlich der erzieherischen Ausgestaltung nicht zu leisten ist; hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Notwendigkeit einer flexiblen Dienstplangestaltung zum Beispiel im Nachtdienst regelmäßig dazu führen wird, dass nicht ausschließlich Bedienstete im Sinne von Art. 157 BayStVollzG eingesetzt werden können. Gleichwohl bleibt es natürlich das Ziel, insbesondere in den Abteilungen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 nach Möglichkeit solche Beamte einzusetzen, die für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Gewähr bieten.

### Zu Artikel 32

Die Vorschrift ersetzt Nr. 83 UVollzO und trifft besondere Regelungen für den Verkehr junger Untersuchungsgefangener mit der Außenwelt.

Die Mindestbesuchsdauer wird in Abs. 1 Satz 1 von einer Stunde auf vier Stunden erhöht, was dem verstärkten Bedürfnis junger Menschen nach Kommunikation und Aufrechterhaltung insbesondere familiärer Bindungen Rechnung trägt. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung junger Untersuchungsgefangener ist dabei der Kontakt zu ihren Personensorgeberechtigten. Für diese sieht Abs. 1 Satz 2 daher die Einräumung von Besuchen ohne Anrechnung auf die Regelbesuchszeit vor, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. Solche Besuche der Personensorgeberechtigten bei jungen Untersuchungsgefangenen sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die jungen Untersuchungsgefangenen durch die Anstalten besonders gefördert werden. Ebenso sieht Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG für Kinder junger Untersuchungsgefangener die Möglichkeit von Sonderbesuchen vor.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen dadurch gewahrt, dass Besuche, Schriftverkehr, Telefongespräche und Paketverkehr mit bestimmten Personen gemäß Abs. 2 auch unter der Voraussetzung untersagt werden können, dass die Personensorgeberechtigten hiermit nicht einverstanden sind. Allerdings wird dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohlverstandenen Interesse der minderjährigen Untersuchungsgefangenen dienen muss. Eine gesonderte Befragung der Personensorgeberechtigten vor jedem neuen Kontakt ist schon wegen des unvermeidbaren Verwaltungsaufwands nicht erforderlich.

Abs. 3 stellt deklaratorisch klar, dass nach § 72b JGG der Kreis der Personen, mit denen junge Untersuchungsgefangene privilegierten Kontakt unterhalten dürfen, auch die Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistände sowie Betreuungshelfer umfasst und verweist insoweit auf die Regelung des Art. 22 Abs. 1. Ergänzend hierzu wird diese Privilegierung durch Abs. 3 auch auf Beistände nach § 69 JGG erstreckt.

**Zu Artikel 33**

Die Vorschrift ersetzt Nr. 80 Abs. 2 und 3 UVollzO und erweitert den Standard des Bildungsangebots für junge Untersuchungsgefangene auf den im Bereich des Jugendstrafvollzugs geltenden. Schulische und berufliche Bildung sowie Arbeit haben für junge Untersuchungsgefangene auch schon im Vollzug der Untersuchungshaft große Bedeutung. Erfahrungsgemäß bestehen insoweit erhebliche Defizite. Würde erst eine rechtskräftige Verurteilung abgewartet, bevor mit entsprechenden Maßnahmen begonnen wird, würde wichtige Zeit verschenkt, zumal oftmals die dann noch verbleibende Zeit im Jugendstrafvollzug nicht für den Abschluss einer schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahme ausreicht, soweit nicht ausnahmsweise nach § 52a Abs. 1 Sätze 2 und 3 JGG die Anrechnung der Untersuchungshaft unterbleibt.

Abs. 1 enthält insbesondere für schulpflichtige Gefangene die Verpflichtung zur Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt, weil möglicherweise in kleineren Anstalten entsprechende Angebote schon auf Grund geringer Gefangenenzahlen nicht vorgehalten werden können. Zwar wird in solchen Fällen eine Verlegung in eine andere Anstalt mit entsprechenden Angeboten häufig angezeigt sein, doch können gerade in einem Flächenstaat wie Bayern auch andere Gesichtspunkte (Nähe zu den Familienangehörigen, möglicherweise unmittelbar bevorstehender Verhandlungstermin u.a.) ausnahmsweise gegen eine Verlegung in eine Anstalt mit entsprechenden Angeboten sprechen. Hier wird im Einzelfall eine entsprechende Abwägung durch die Anstalt erforderlich sein.

Abs. 2 enthält die aus erzieherischen Gründen angebrachte Verpflichtung der jungen Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an in der Anstalt angebotenen schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zur arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung. Damit wird faktisch auch für die jungen Untersuchungsgefangenen ähnlich wie in Art. 123 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG der grundsätzliche, erzieherisch zweckmäßige Vorrang von Ausbildungsmaßnahmen normiert.

Demgegenüber nachrangig wird in Abs. 3 für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die nicht an den vorrangigen Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, die Verpflichtung zur Arbeit festgeschrieben. Wenn eine vorrangige Ausbildungsmaßnahme nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt, ist zumindest eine regelmäßige Beschäftigung der jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch geboten.

Hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts gelten nach Abs. 4 Satz 1 die gleichen Regelungen wie im Jugendstrafvollzug. Der Höhe des Arbeitsentgelts sind für die jungen Untersuchungsgefangenen wie schon nach dem bisherigen Rechtszustand gemäß § 177 Satz 4 i.V.m. § 176 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 43 Abs. 2, § 200 StVollzG 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen.

Da den jungen Untersuchungsgefangenen der Wert eigener Arbeit und Zukunftsvorsorge vermittelt werden soll, wird außerdem durch Abs. 4 Satz 2 angeordnet, dass bei den jungen Untersuchungsgefangenen vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe wie Überbrückungsgeld zu behandeln sind. Dies führt einerseits dazu, dass die jungen Untersuchungsgefangenen für die Zeit nach ihrer Entlassung bereits während der Untersuchungshaft eine gewisse Geldsumme ansparen können. Andererseits ist damit aus erzieherischen Gründen auch der wünschenswerte Effekt verbunden, dass den jungen Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit der Rückstellung unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung durch eine Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten entsprechend Art. 50 Abs. 1 BayStVollzG vermittelt werden kann.

Eine Pfändungsfreiheit des als Überbrückungsgeldes zu behandelnden Teils des Arbeitsentgelts der jungen Untersuchungsgefangenen ist mit Abs. 4 Satz 2 indes nicht verbunden, da es für diese zivilrechtliche Frage an einer Gesetzgebungskompetenz der Länder fehlt.

Abs. 5 verweist für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und die Arbeit der jungen Untersuchungsgefangenen auf die bewährten Regelungen in Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG, wonach diese Maßnahmen – wie in Freiheit auch – in Gemeinschaft stattfinden. Insoweit wird auch die im Jugendstrafvollzug bewährte koedukative Schul- und Berufsausbildung für junge Untersuchungsgefangene zugelassen.

**Zu Artikel 34**

Die Vorschrift ersetzt Nr. 78 UVollzO und ergänzt den durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274) geschaffenen § 89c JGG.

Nach § 89c JGG soll Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden; diese Norm geht damit Art. 1 Abs. 2 vor.

Nach § 89c JGG bleibt grundsätzlich aber auch eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene sowie eine Unterbringung in einer Jugendstrafvollzugsanstalt zusammen mit anderen Jugendstrafgefangenen möglich. So ist bei zum Stichtag 31. August 2010 lediglich 45 Untersuchungsgefangenen im Alter von bis zu 18 Jahren sowie lediglich 164 Untersuchungsgefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren eine Unterbringung in eigenen Jugenduntersuchungshaftvollzugsanstalten in einem Flächenstaat nicht durchgängig zu verwirklichen. Aus Erziehungsgründen notwendige Differenzierungen werden im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern sichergestellt. Insbesondere werden junge männliche Untersuchungsgefangene von unter 16 Jahren in einer besonderen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufen-Lebenau untergebracht.

Abs. 1 trägt gegenüber der Regelung in § 89c JGG zusätzlich dem Umstand Rechnung, dass junge Untersuchungsgefangene im Interesse des Schutzes vor einer etwaigen negativen Beeinflussung durch erwachsene Gefangene sowie auf Grund der altersbedingten spezifischen Vollzugsgestaltung auch in Erwachsenenanstalten möglichst getrennt von erwachsenen Untersuchungsgefangenen untergebracht werden sollen. Zugleich soll selbst bei einer Unterbringung junger Untersuchungsgefangener in einer Jugendstrafvollzugsanstalt möglichst auch eine Trennung von den Jugendstrafgefangenen erfolgen. Abs. 1 regelt deshalb ergänzend zu § 89c JGG, dass die Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit vorrangig in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder – soweit nicht schon eine Unterbringung in einer Jugendstrafvollzugsanstalt möglich ist – eine besonderen Abteilung einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe erfolgen soll.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass auch für die Trennung der jungen Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten Art. 5 unberührt bleibt. Ist darüber hinaus allerdings eine Unterbringung junger Untersuchungsgefangener im Sinne von Abs. 1 in besonderen Abteilungen (wie zum Beispiel in der Justizvollzugsanstalt München praktiziert) auf Grund der Besonderheiten des Flächenstaats Bayern etwa aus Gründen der Heimatnähe oder aus sonstigen Gründen nicht angezeigt oder möglich, schränkt Abs. 2 Satz 2 die Zulassung von Ausnahmen aus den Gründen von Art. 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 zum Schutz der jungen Untersuchungsgefangenen dahingehend ein, dass eine erzieherische

Vollzugsgestaltung gewährleistet sein muss und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden müssen.

#### **Zu Artikel 35**

Die Vorschrift führt die Möglichkeit des nach den Erfahrungen mit Art. 140 BayStVollzG im Jugendstrafvollzug erzieherisch besonders wirksamen (vgl. BVerfGE 116, 69, <80 ff.>) Wohngruppenvollzugs auch für den Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen ein.

#### **Zu Artikel 36**

Die Vorschrift ersetzt Nr. 80 Abs. 4 und 5 UVollzO und gleicht die Freizeitgestaltung für die jungen Untersuchungsgefangenen an den Jugendstrafvollzug an. Die vollzuglichen Erfahrungen zeigen, dass die jungen Untersuchungsgefangenen vielfach mit ihrer freien Zeit außerhalb des Vollzugs nichts Sinnvolles anzufangen wissen. Daher zählt der positive Umgang mit der freien Zeit zu den wesentlichen Inhaltsbereichen der erzieherischen Ausgestaltung im Jugendvollzug. Es ist – neben der Möglichkeit insbesondere schulischer und beruflicher Bildung – besonders bedeutsam, dass die jungen Untersuchungsgefangenen im Vollzug wenigstens lernen, dass freie Zeit nicht nur zum Müßiggang, sondern auch für verantwortungsvolle (z.B. ehrenamtliche) Tätigkeit oder sinnvolle bzw. ausfüllende Hobbys genutzt werden kann.

Anstelle von Art. 152 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, der von der Verweisung ausgenommen ist, gilt die speziellere Regelung des Art. 13.

#### **Zu Artikel 37**

Die Vorschrift überträgt die im Jugendstrafvollzug bewährte Einrichtung der Gefangenenvertretung nach Art. 158 BayStVollzG auch auf die jungen Untersuchungsgefangenen.

#### **Zu Artikel 38**

Auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge sollen die für den Bereich des Jugendstrafvollzugs entwickelten Standards übernommen werden; es gibt es keinen Grund, für den Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen hiervon abzuweichen, so dass die Vorschrift Art. 151 BayStVollzG in Bezug nimmt.

#### **Zu Artikel 39**

Die Vorschrift überträgt in Ergänzung des Art. 27 den Gedanken des Art. 154 BayStVollzG, wonach in den äußerst seltenen Fällen der Einzelhaft von mehr als drei Monaten im Jahr regelmäßig der Arzt oder die Ärztin zu hören ist, auch auf die jungen Untersuchungsgefangenen.

#### **Zu Artikel 40**

Die Vorschrift greift auch für die jungen Untersuchungsgefangenen im Bereich der erzieherischen Maßnahmen und der Disziplinarmaßnahmen auf die bewährten besonderen Regelungen in Art. 155 und 156 BayStVollzG im Bereich des Jugendstrafvollzugs zurück.

#### **Zu Teil 9**

#### **Zu Artikel 41**

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BayStVollzG, trägt aber den Besonder-

heiten der Untersuchungshaft, insbesondere der Unschuldsvermutung, Rechnung.

Als Grundsatz wird das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes auch auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen.

Nr. 1 beschränkt zum Schutz der Untersuchungsgefangenen die nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen auf die Mitteilung der Tatsache der Inhaftierung und der voraussichtlichen Entlassungsadresse. Infolge der Unschuldsvermutung scheidet eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG an – in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens nur potentielle – Verletzte aus.

Nr. 2 stellt sicher, dass Untersuchungsgefangene, gegen die kein auf Schuldspruch lautendes Urteil ergeht, in Erfüllung ihres berechtigten Rehabilitierungsinteresses verlangen können, dass Dritte, denen ihre Inhaftierung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG mitgeteilt wurde, auch von dem für die Untersuchungsgefangenen positiven Verfahrensausgang zu unterrichten sind.

Die generelle Verkürzung der Lösungsfrist von fünf Jahren bei Strafgefangenen auf zwei Jahre bei Untersuchungsgefangenen nach Nr. 3 ist Ausfluss der Unschuldsvermutung, die einer überlangen Aufbewahrung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen in die Freiheit Grenzen setzt. Dies gilt insbesondere für die in Dateien gespeicherten erkennungsdienstlichen Daten, die vor allem zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und für die Wiederergreifung in Fällen der Entweichung erhoben werden und deshalb nach der Entlassung für vollzugliche Zwecke nicht mehr benötigt werden. Für diese Dateien ist deshalb aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine besonders kurze Lösungsfrist von einem Monat nach der Entlassung angezeigt. Eine über Nr. 3 hinausgehende generelle Verkürzung der Lösungsfrist ist nicht möglich, weil in der vollzuglichen Praxis sehr häufig in der Zeit nach der Entlassung noch verschiedene Anfragen – auch der ehemaligen Untersuchungsgefangenen selbst – eingehen, deren Beantwortung ohne diese Daten nicht möglich wäre.

Das Erfordernis, dass nach Nr. 4 vor einer Auskunft oder Akteneinsicht an den Betroffenen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderliche verfahrenssichernde Anordnungen getroffen werden können, zumal der Inhalt der Akten in der Regel jedenfalls teilweise das Strafverfahren unmittelbar betrifft. Gegebenenfalls kann dann die Anstalt unter Rückgriff auf Art. 3 Abs. 3 die Auskunft oder Akteneinsicht zur Erfüllung der verfahrenssichernden Anordnung verweigern. Eine Ausnahmegvorschrift für Gefahr im Verzug ist nicht erforderlich.

#### **Zu Artikel 42**

Die Vorschrift regelt die ergänzende Anwendbarkeit von Regelungen des BayStVollzG.

Diese weitgehende Verweisung bedeutet nicht, dass Untersuchungsgefangene Strafgefangenen gleichgesetzt würden, sondern ist allein dem Umstand geschuldet, dass der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz insbesondere für einschränkende Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hat und sich in diesen Bereichen eine Vielzahl von in der Vollzugspraxis auftretenden Problemen im Strafvollzug in ähnlicher Weise stellen. Es liegt deshalb nahe, die Lösung dieser Probleme normativ in entsprechender Weise zu regeln.

Die Unschuldsvermutung bleibt dabei ausweislich der deklaratorischen Verweisung in Satz 2 auf Art. 3 ausdrücklich unberührt. Insbesondere sind die Regelungen des BayStVollzG zur Behandlung von Strafgefangenen nicht anwendbar. Die Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften im Einzelfall setzt zudem stets voraus, dass Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Im Übrigen muss die Anstalt in Zweifelsfällen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Rücksprache mit Gericht oder Staatsanwaltschaft halten, wenn unklar ist, ob die Anwendung einer Vorschrift den Zweck der Untersuchungshaft gefährden kann.

**Zu Teil 10****Zu Artikel 43**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

**Zu Artikel 44**

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsumfang des Gesetzes. Im Übrigen treten die nach § 13 EGStPO und § 121 Abs. 2 JGG übergangsweise fortgeltenden Bestimmungen von § 119 StPO und § 93 JGG in der bis 31. Dezember 2009 geltenden Fassung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, ohne dass es einer besonderen Erwähnung in Art. 44 bedarf.

**Zu Artikel 45**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.